

# Bergarbeiter-Zeitung

verbunden mit

## Glück-Auf.

Abonnementspreis 50 Pfg. pro Monat, 1,50 Mk. pro Quartal.

Durch die Post pro Monat 1,50 Mark; pro Quartal 4,50 Mark. Einzelne Nummern 1 Mark.

Anzeigen kosten die siebengefaltete Kolonne resp. deren Raum 1.— Mark.

Bei einmaliger Aufnahme 10, bei 12maliger Aufnahme 20 und bei 20maliger Aufnahme 30 Prozent Rabatt.

Telephon-Nr. 98.

### Organ zur Förderung der Interessen der Bergarbeiter und verwandten Berufe.

Telegramm-Adresse: **Glückauf Bochum.**

Unverlangt eingegangene Manuskripte werden nicht zurückgesandt. Bei Abdruck unserer Originalartikel bitten wir um Quellenangabe.

Verantwortlich für die Redaktion: **Theodor Wagner, Essen.** Druck u. Verlag von **Sandmann & Co., Bochum, Wiemelhauserstr. 42.**

Es wird keine Garantie dafür übernommen, daß Inserate an einem bestimmten Platz, Tage oder überhaupt zur Aufnahme gelangen.

## Geheimes Leben.

Tief im Schachte, tief in Nächten  
Regt sich oft geheimes Leben,  
Bleiche Silberlampen schweben  
Dann durch Stollen und Geklüfte. —

Und dazu raunt es verstohlen  
Aus den Schrunden, aus den Spalten,  
Wo die Snomen Wache halten  
Bei den unterird'schen Schätzen. —

Stimmchen fein wie der Cikade  
Singen, wispern hier und drüben —  
Bald wie Hasen, bald wie Lieben  
Klingt die wunderliche Weise. —

Da — ein Knall — und Donnertosen  
Schütter durch Gebirg' und Stollen —  
Weithin dröhnt des Schusses Grollen,  
Der die Felswand sprengt, die harte. —

Aber auch die kleinen Wichte  
Hat verschleucht das rauhe Dröhnen —  
Aus den Klüften dringt kein Tönen  
Und erloschen sind die Lampen. —

Wieder herrschen Nacht und Stille;  
Wo vordem geheimes Leben  
Seine Kunde hat gegeben  
Tief, ganz tief im Schoß der Erde. — H. K.

## Ein Bergassessor über Arbeiterorganisation und Tarifverträge im Bergbau.

Herr Bergassessor Hilgenstod, wohnhaft in Dahlhausen a. d. Ruhr, hat in England die zwischen den Bergarbeiterorganisationen und den Grubenbesitzerorganisationen bestehenden Tarifverträge studiert. Das Resultat seines Studiums hat Herr Hilgenstod in einer Artikelserie im „Glück-Auf“ veröffentlicht, die jetzt auch im Sonderabdruck erschienen ist.

Wenn wir auch den endlichen Schlussfolgerungen des Verfassers nicht zustimmen können, so erkennen wir doch gern die Arbeit des Herrn Hilgenstod an als einen wertvollen Beitrag zur Frage der Tarifverträge im Bergbau. Der Verfasser ist der Ansicht, wegen der unregelmäßigeren Arbeitsverhältnisse in Deutschland resp. im rheinisch-westfälischen Kohlenbeken, könnten hier keine Lohnsätze, wie sie in einigen englischen Revieren schon über zwei Jahrzehnte bestehen, abgeschlossen werden. Über Herr Hilgenstod legt in seiner Schrift selbst anschaulich klar, daß die heutigen Lohnsätze im englischen Bergbau aus einfachen Anfängen sich zur höheren Vertragsform entwickelt haben. Wir selbst haben in Northumberland, Durham, Schottland und Mittelengland uns von den im Tarifwesen alterfahrenen Gewerkschaftspraktikern erzählen lassen, daß viel weniger das regelmäßige oder unregelmäßige Vorkommen bei den ersten Tarifabschlüssen ausschlaggebend gewesen ist, sondern als die Beidenverwaltungen sich endlich zur Verständigung gewillt zeigten, da fand sich auch ein gangbarer Weg. Vor der sogenannten „Newcastle-Periode“ — wie Ashley die Zeit der „gleitenden Lohnsätze“ benennt — gab es schon sehr viel einfachere Vertragsformen. Das jetzt in allen britischen Bergwerksdistrikten bestehende Minimumlohn ist mit regulierenden Einigungsämtern, ist auch nicht der Weisheit letzter Schluß.

Es kommt in erster Linie darauf an, daß die Werksbesitzerorganisation sich zu einem Vertragsabschluß mit der Arbeiterorganisation bereit erklärt! Wie dieser Vertrag aussehen wird, ob er nach englischem Muster geschlossen werden kann oder nicht, das würde sich auf dem Verhandlungswege schon finden.

Dagegen wird eingewendet, die Bergarbeiterorganisationen in Deutschland seien „parteilich-politische Gebilde“, seien keine „eigentlichen Arbeitervertretungen“. Aber das selbe hat man damals auch den britischen Bergarbeiterverbänden vorgeworfen! In dieser Beziehung entfällt die Schrift des Herrn Hilgenstod einige Ausführungen, die wir sowohl den Werksbesitzern wie auch den Arbeitern, die glauben, ohne Opfer können Erfolge erzielt werden, zur Beherzigung empfehlen. Herr Hilgenstod schreibt:

„Die sich jetzt im Ruhrkohlenbezirk die Arbeitgeber gegenüber der Forderung der Arbeiter auf Anerkennung ihrer Verbände ablehnend verhalten, so haben sich auch in England die Unternehmer früher geweigert, mit den Verbänden der Bergarbeiter zu verhandeln. Erst nach Jahrzehntelangen, erbitterten Kämpfen ist es den Arbeitervereinigungen gelungen, sich Anerkennung zu verschaffen. So findet sich z. B. in Professor Ashley's Buch „The adjustment of wages“ S. 33 ein im Auszug wiedergegebenes Schreiben eines Sekretärs der Coalmasters Association aus dem Jahre 1887, in welchem dieser dem Ausschusssekretär der Bergarbeiter von Lanarkshire auf eine Forderung um Lohnerhöhung im Auftrage seiner Vereinigung antwortet, daß „alle Lohnfragen entsprechend den Sanktionen der Vereinigung unmittelbar zwischen den Grubenbesitzern und ihren Arbeitern erledigt werden würden“. Das ist dem Inhalte nach eine ähnliche Antwort, wie sie seitens des Bergbauvereins zu Essen der Siebener-Kommission wiederholt zuteil geworden ist. (18) Noch im Jahre 1893 weigerten sich die Lanarkshire-Grubenbesitzer, mit den Vertretern des dortigen Bergarbeiterverbandes zu verhandeln — jetzt aber gibt es in Lanarkshire ein Conciliation-Board (Einigungsamt) und die Sekretäre beider Parteien verhandeln und verfahren miteinander in freundschaftlicher Weise. Wie neuerdings in diesem schottischen Kohlenbezirk, so haben sich in früheren Jahrzehnten die Bergarbeiterverbände der größeren Distrikte die Anerkennung errungen.“

Also durch „jahrzehntelange erbitterte Kämpfe“ haben sich unsere britischen Kameraden Anerkennung und schließlich die kollektiven (gemeinschaftlichen) Arbeitsverträge (Tarife) errungen. Was was heute noch die deutschen Werksbesitzer gegen die Arbeiterorganisation einwenden,

nichts davon ist den britischen Bergarbeiterverbänden erspart geblieben. Ebenso wie uns wurde ihnen vorgeworfen, sie seien Geher, wollten die Industrie schädigen, den Staat umstürzen, jede Autorität untergraben usw. Wären die britischen Bergleute Maschlappen gewesen, die beim ersten Schreckschuß gleich die Flinte in's Korn werfen, ja dann würden sie mißachtete Kröpfe geblieben sein. Sie zogen es vor, da es nicht anders ging, durch Kampf zu einem gewerblichen Vertragszustand zu kommen, den nun auch die Grubenbesitzer dem unaufhörlichen Kriegszustand vorziehen.

Herr Bergassessor Hilgenstod konstatiert als Folge der Lohnsätze ein sehr starkes Nachlassen der Streikbewegung im britischen Bergbau! Weiden Teilen ist damit am besten gebient. Warum sollten wir in Deutschland diese Erfahrungen nicht beachten? Auch in Deutschland muß doch den Werksbesitzern inzwischen klar geworden sein, daß sie auf die Dauer die Bergarbeiterorganisation nicht ignorieren, ganz bestimmt nicht mehr vernünftigen können.

Der Herr Abg. Gotthein teilte am 17. Januar im Reichstag mit, anlässlich einer sozialpolitischen Konferenz hätten sich auch rheinisch-westfälische Grubendirektoren als Freunde von Tarifvereinbarungen mit den Bergarbeitern bekannt. Diese Herren hatten demnach auch für den Bergbau Tarifverträge möglich. Warum sollte nicht wenigstens der Versuch gemacht werden? Der Versuch würde nach unserer Ansicht nicht fehlschlagen. Wenn behauptet der jetzige gespannte Kriegszustand zwischen Arbeiter- und Werksbesitzerorganisation? Wer hat eigentlich Nutzen davon?

Die Werksbesitzer wenden auch ein, die Bergarbeiterorganisation umfasse nur einen Teil der Belegschaften, sei deshalb nicht vertragsfähig. Diesem Uebelstand müssen unsere Kameraden recht als abhelfend Mittel die Unorganisierten auf, sorgt dafür, daß die gewaltige Majorität der Bergleute organisiert ist! Dann können die Unternehmer nicht mehr sagen, die Organisation habe die Massenmajorität nicht umfaßt, und auch dieser Einwand gegen die Anerkennung der Arbeiterorganisation ist hinfällig geworden. Jedes Verbandsmitglied muß dem Verbands neue Mitglieder zuführen.

## Bergarbeiterfragen im Reichstage.

(Die „friedliche“ Sperre. — Uebersichten und Gesundheitschutz. — Besetzung der Berggewerbegerichte. — Zulassung von Arbeitersekretären. — Verurteilungserweiterung. — Berggewerbegerichte als Einigungsämter.)

Die durch die Siebenerkommission vertretenen Bergarbeiterorganisationen haben den Reichstag in einer Petition gebeten: 1. gegen das fast in allen Bergrevieren Deutschlands übliche sogenannte **Sperresystem** gesetzliche Strafbestimmungen zu schaffen; 2. das die Gesundheit ruinierende **Uebersichtenwesen** gesetzlich zu verhindern.

Der Bericht der Petitionskommission, die am 5. Februar 1908 über diese Angelegenheit verhandelte, liegt nun gedruckt vor. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache und um die Regierungserklärungen der Kameradschaft zur Kenntnis zu bringen, wollen wir den wesentlichen Inhalt des Kommissionsberichts abdrucken.

Referent war Kamerad **Sachse**, Abgeordneter für Waldenburg in Schlesien. Er schilderte das System der Sperre, wonach die geheime Abmachung unter den Werksverwaltungen besteht, „mißliebige“ Arbeiter, oder solche die sich weigern unter den schlechtesten Arbeitsbedingungen auf der Grube zu bleiben, die Erlangung einer anderen Arbeitsstelle in dem betreffenden Bergrevier unmöglich zu machen. Das geschieht in den friedlichsten Zeiten, verhindert die Arbeiter am wirtschaftlichen Fortkommen und verstößt direkt gegen das Gesetz über die Freizügigkeit. Das Oberbergamt Dortmund hat im November 1906 auf Beschwerde geantwortet, „mangels gesetzlicher Unterlagen keine Befugnis“ zu haben, „auf eine Aufhebung der zwischen den einzelnen Revieren bestehenden Vereinbarungen hinsichtlich der Annahme der Arbeiter hinzuwirken“. Kamerad **Sachse** beantragte, der Petition der Bergarbeiterverbände im vollsten Umfange Rechnung zu tragen.

Der Regierungsvertreter Herr **Geheimer Regierungsrat Jaup** gab folgende Erklärung ab:

„Die verbündeten Regierungen haben bisher keine Veranlassung gehabt, zu den in der Petition erörterten Fragen Entscheidungen zu treffen.“

Die bisherige Stellungnahme des Bundesrats spricht nicht dafür, daß ein Eingreifen der Gesetzgebung gegen die sog. **Sperresysteme**, wie es von den Petenten gewünscht wird, von den Regierungen gebilligt werden würde.

Ich glaube nicht unterlassen zu sollen, namentlich auf folgenden Gesichtspunkt hinzuweisen. Falls den Arbeitgebern verboten werden sollte, auf dem Wege von Verhandlungen sich zu verpflichten, unter gewissen Voraussetzungen Arbeiter nicht einzustellen, wird sich das etwaige Verlangen nach gesetzlichen Maßnahmen gegen gewisse die Annahme von Beschäftigung bei einzelnen Arbeitgebern betreffende Verhandlungen der Arbeiter kaum abweisen lassen. Wegen des Erlasses von Bestimmungen hinsichtlich des Uebersichtenwesens im Bergbaubetrieb ist die Landesgesetzgebung zuständig. Daß auf diesem Gebiete reichsgesetzliche Vorschriften die Zustimmung der verbündeten Regierungen finden werden, ist nach der bisherigen Stellungnahme des Bundesrats und den wiederholten Erklärungen seiner Vertreter im Reichstag unwahrscheinlich. Daß im Reich nicht die Möglichkeit besteht, in die Berggesetzgebung der Einzelstaaten einzugreifen, kann insbesondere auch auf die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs des Innern in der Sitzung des Reichstags vom 17. Januar 1908 Bezug genommen werden.“

Von verschiedenen Kommissionsmitgliedern wurde dem Regierungsvertreter erwidert, es handle sich gar nicht um ein Mittel in Kampfzeiten, sondern die Sperre würde in Friedenszeiten, lediglich um die Arbeiter abzuhalten, sich eine bessere Arbeitsstelle anzuschauen, angewendet. Das widerspreche den natürlichsten Rechtsgrundsätzen.

Kamerad **Sachse**, als Referent, machte an der Hand der Petition auch aufmerksam auf die ungeheuerlich vielen Uebersichten; so kämen 40 und mehr Uebersichten im Monat heraus. Dadurch würde jeder Gesundheitschutz illusorisch gemacht, gleichgültig ob die Uebersichten freiwillig oder unfreiwillig verfahren würden. Unfälle und Krankheitsfälle mehreten sich im Bergbau in erschreckender Weise.

Das arbeitsfähige Lebensalter der Arbeiter sei schon stark zurückgegangen. Von einem anderen Kommissionsmitglied wurde gegenüber der Regierungserklärung darauf verwiesen, daß auf Grund der Vernerordnung zweifellos der Bundesrat, nicht nur die Landesregierung, berechtigt sei, Vorschriften gegen das gesundheitsgefährdende Uebersichtenwesen zu erlassen. Der Bergarbeiterpetition sei deshalb weitgehend entgegenzukommen. Die Kommission entschied sich schließlich mit an Einstimmigkeit grenzender Majorität dafür:

„Der Reichstag wolle beschließen: die Petition der deutschen Bergarbeiterverbände — II. Nr. 1118 — um Erlaß eines gesetzlichen Verbots der allgemeinen, die Arbeitsfreiheit beschränkenden Sperresysteme der Bergbetriebe, Einführung von Strafbestimmungen und Verbot des gesundheitsgefährdenden Uebersichtenwesens im Bergwerksbetriebe dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.“

Eine zweite Petition ging aus vom Verbands der Bergarbeiter Deutschlands und 98 Berggewerbegerichtsbesitzern des Berggewerbegerichts Dortmund. Auch über diese Petition war Kamerad **Sachse** der Referent; als Korreferent fungierte Herr Abg. **Giesberts**. Wegen seiner Wichtigkeit für unsere Kameraden wollen wir den Kommissionsbericht vollinhaltlich abdrucken. Die Petenten bitten:

„Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu veranlassen, dem Reichstag in gegenwärtiger Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem § 24 Abs. 2 des Gewerbeordnungsgesetzes vom 29. Juli 1890 und § 1. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 in folgender Weise ergänzt wird:

1. Die **Berggewerbegerichte** verhandeln und entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.
2. Bei den **Berggewerbegerichten** sind Personen, welche Angestellte eines Instituts sind, auf das die Bestimmungen des § 35 der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, als Prozeßbevollmächtigte oder Bestände zugelassen.
3. Gegen das Urteil eines **Berggewerbegerichts** ist das Rechtsmittel der Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig.
4. Der Anrufung des **Berggewerbegerichts** als Einigungsamt ist Folge zu geben, wenn die Anrufung entweder seitens der Mehrheit der beteiligten Arbeitgeber oder Arbeiter erfolgt.“

In der Begründung wird angeführt, daß sich Petenten bereits im Juli 1905 mit einer Eingabe an das Königlich preussische Ministerium für Handel und Gewerbe gewandt hätten, in der sie um eine diesbezügliche Aenderung der Verordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit der Berggewerbegerichte, vom 25. Oktober 1902, gebeten haben.

Das genannte Ministerium habe Petenten aber abschlägig beschieden. Da die Sache dringlicher Natur sei, wenden sie sich mit der in zwei Punkten von jener Eingabe etwas abweichenden vorliegenden Petition an den Reichstag und bitten um Abhilfe. Sie begründen ihre Forderung, wie folgt:

ad 1. Von dem in § 24 Abs. 1 des Gewerbeordnungsgesetzes gegebenen Rechte, die Besetzung des Berggewerbegerichts mit mehr als drei Richtern vorzuschreiben, haben die Berggewerbegerichte fast ohne Ausnahme Gebrauch gemacht. Dieses Verhältnis hat sich denn auch in der Praxis so gut bewährt, daß unseres Wissens kein Berggewerbegericht an eine Aenderung denkt.

In den oben erwähnten Anordnungen für das Berggewerbegericht Dortmund (§ 29) ist aber von diesem Recht im obligatorischen Sinne kein Gebrauch gemacht worden. Die Zustellung von je zwei Besitzern ist da vielmehr lediglich in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt. Von diesem Rechte wird aber seitens des Vorsitzenden unseres Wissens gar kein Gebrauch gemacht.

Diese Tatsache hat nicht nur Erbitterung in weiten Kreisen der Bergarbeiter hervorgerufen und den Eindruck erweckt, als solle der Bergarbeiter milder Recht behandelt werden, sondern das Vertrauen der Bergarbeiter zu den Berggewerbegerichten ist auch durch diesen Umstand schon sehr erheblich gesunken.

Vor allem aber empfinden die Besitzerg selbst am meisten die Notwendigkeit einer stärkeren Besetzung des Berggewerbegerichts. Denn gerade die aus dem berggewerblichen Arbeitsverhältnis resultierenden Streitigkeiten sind infolge der eigenartigen praktischen wie rechtlichen Verhältnisse in der Regel bedeutend komplizierter als bei anderen Gewerben. Dem einzelnen Arbeitnehmerbeisitzer, der im Gegensatz zum Arbeitgeberbeisitzer und dem Vorsitzenden nur über eine einfache Volksbildung verfügt, wird es unter diesen Umständen ungleich schwerer, zu seinem Teil an der Rechtsfindung so beizutragen, als es ihm sein Amt, sein Gewissen und sein Verantwortlichkeitsgefühl gebietet.

Zu alledem kommt, daß bei den Berggewerbegerichten der Vorsitzende stets ein Bergbeamter ist, also nicht in dem Grade als unparteiliche Person betrachtet werden kann, wie es dem Gesetzgeber vorgezeichnet hat und wie wir es auch für unbedingt erforderlich halten, soll der Zweck der Berggewerbegerichte nicht verfehlt werden.

Wir können uns wenigstens des Gefühls nicht erhehren, daß Leute, die sich mehr oder minder mit dem Gedanken tragen, früher oder später in den Dienst einer Berggewerkschaft, also in den Dienst der Arbeitgeberseite überzutreten, so unparteilich sein können, wie es das Amt eines Vorsitzenden erfordert. Jedemfalls haben diese der unterzeichneten Besitzerg zum großen Teil in ihrer bisherigen Praxis nicht selten die bedauerliche Beobachtung machen müssen, daß der Vorsitzende in selbst einfachen Rechtsfragen eine Meinung vertreten hat, die mit dem klaren Wortlaut der betr. Gesetze unvereinbar ist.

Der einzelne Arbeitnehmerbeisitzer befindet sich in solchen Fällen in einer schwierigen Lage. Bei einer Besetzung mit fünf Richtern würde es hingegen nicht selten gelingen, den Vorsitzenden vor seiner offenbar irrthümlichen Auffassung zu überzeugen und so dem klagenden Arbeiter zu seinem Rechte zu verhelfen. Es dürfte sich übrigens aus dem angeführten Gründen empfehlen, dem G. G. G. an geeigneter Stelle eine Bestimmung einzufügen, wonach mit dem Vorsitz eines Berggewerbegerichts nur juristisch



gebildete Personen, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer, noch Bergbeamte sind, betraut werden können.

ad 2. Die im § 31 Allg. G. O. enthaltene einschränkende Bestimmung über die Zulässigkeit von Prozessvollmächtigten und Beständen und ihre Auslegung hat in der Praxis zum Glück, sondern zum Schaden der Arbeiter geführt. Zum allgemeinen, insbesondere aber im Berggewerbe, liegen die Dinge nämlich so, daß dem im konventionellen Umgang unbeholfenen, in juristischen Dingen meist gänzlich unerfahrenen Arbeiter-Sklager ein Bechenbeamter als Vertreter der Gegenpartei gegenübersteht. Da die einzelnen Bechenverwaltungen zumeist ein- und denselben Beamten als Bevollmächtigten zu den Verhandlungen entsenden, so eignet derselbe sich naturlicherweise eine gewisse Routine in der Vertretung der Arbeitgeberinteressen an. Einem solchen Vertreter ist ein einfacher Arbeiter, der vielleicht das erste Mal sein Recht am Berggewerbegericht sucht, natürlich nicht gewachsen.

Das ungleiche Verhältnis wird noch krasser und für den klagenden Arbeiter nachteiliger, wenn er der deutschen Sprache nicht genügend mächtig ist. Und wie stark das fremdsprachige Element gerade in der Bergarbeiterschaft ist, dürfen wir wohl als allgemein bekannt voraussetzen.

Da nun die meisten Klammern des „Berggewerbegerichts“ zu „Dortmund“ Personen als Vertreter oder Bestand des klagenden Arbeiters nicht zulassen, sofern der Bevollmächtigte nach Auffassung des Vorsitzenden resp. des Gerichts als „geschäftsmäßiger“ Vertreter anzusehen ist (und das wird zumeist schon bei dem ersten derartigen Versuch angenommen), ist der praktische Erfolg des § 31 der, daß die Sache in den wider sie anhängigen Klagen sich durch einen Mann vertreten lassen kann, der durch häufige Ausübung der Vertretung eine mehr oder minder große Gewandtheit erlangt, während der bevollmächtigte Kollege des klagenden Arbeiters oder ein Arbeitersekretär schon beim zweiten oder gar beim ersten Male abgewiesen wird, weil er das Vertreten „geschäftsmäßig“ betreibt.

Dieser Zustand ist um so mehr nicht nur ein ganz ungerechtfertigter, sondern auch unhaltbarer, als, wie schon angedeutet, viele Gewerbegerichte, insbesondere aber die meisten Klammern des „Berggewerbegerichts“ zu Dortmund, das Objekt „geschäftsmäßig“, nicht nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, sondern viel enger auszuliegen besteben, wobei sie sich allerdings zumeist auf „Wilhelm und Fritz“ berufen, deren Kommentar in diesem Falle die Absichten des Gesetzgebers keineswegs richtig interpretiert. Unseres Erachtens geht aus der unmittelbaren Verbindung, in der § 31 die „Personen“ mit den Rechtsanwälten nennt, hervor, daß mit den in Frage kommenden „Personen“ solche gemeint sind, die die Wahrnehmung von Rechtsgeschäften Dritter gleich den Rechtsanwälten als ein Geschäft, als Gewerbe betreiben.

Daß aber die Angestellten von gemeinnützigen Rechtsanwaltsstellen, Volksbureaus, Arbeitersekretariaten usw. nicht den sogenannten „Winkeladvokaten“ gleichgestellt werden sollen, ist bereits seitens des Vertreters der verbündeten Regierungen bei Beratung des § 35 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 ausdrücklich ausgesprochen worden. In Konsequenz dieser Auffassung der verbündeten Regierungen hat als deren Vertreter Graf Poljadowsky, auch zu wiederholten Malen gelegentlich von Reichstagsdebatten, über den Titel „Rechtsversicherungsamt“ erklärt, daß in dem hier in Betracht kommenden Punkte analoge Bestimmungen betreffend die persönliche Vertretung von klagenden Arbeitern vor den Instanzen der Zuvallden- und Unfallversicherung, Arbeitersekretariatsbeamten usw. gegenüber nicht in Anwendung kommen solle.

Die erwähnte enge Auslegung durch die meisten Klammern des Berggewerbegerichts Dortmund erheischt unser Erachtens unbedingt eine präzisere Fassung des § 31, damit wenigstens in schwierigen Fällen dem Arbeiter die Möglichkeit gegeben wird, sich der Vertretung oder des Bestandes eines Arbeitersekretärs oder eines sachkundigeren Kollegen usw. zu bedienen.

ad 3. Die Möglichkeit, von dem Rechtsmittel der Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes Gebrauch machen zu können, wird von den Bergarbeitern allgemein als höchst notwendig empfunden, umso mehr, als bei der beim Berggewerbegericht herrschenden Spruchpraxis die Arbeiter in gar zu vielen Fällen abgewiesen werden, wo sie nach allgemeiner Rechtsauffassung wie nach der bei den Gewerbegerichten herrschenden Spruchpraxis zweifellos im Rechte sind und bei jedem größeren allgemeinen Gewerbegericht auch Recht bekommen haben würden.

Wir bedauern, den dringenden Wunsch der Bergarbeiter auf Aufhebung der Wertgrenze zu dem unserigen machen zu müssen. Aber so lange für die Bergarbeiter besondere Gewerbegerichte bestehen oder nicht wenigstens die Vorstehendenfrage bei den Berggewerbegerichten in glücklicher Weise gelöst werden kann, müssen wir dem Wunsche auf Aufhebung der Wertgrenze auf Grund unserer eigenen praktischen Erfahrungen den möglichsten Nachdruck verleihen.

Berggegenwärtig man sich z. B., daß von den im Jahre 1904 am Berggewerbegericht Dortmund anhängig gewordenen 1012 Klagen nur 72 eine berufungsfähige Summe zum Gegenstande hatten, aber 399 Klagen eine Summe von 20 bis 50 und 107 nach eine Summe von 50 bis 100 Mk., und hält man diesen Ziffern die auffallend große Anzahl der für den klägerischen Arbeiter ungünstig ausgefallenen Urteile entgegen, so dürfte der hier in Rede stehende Wunsch wohl nicht nur verständlich, sondern auch berechtigt sein.

Bei dem heutigen Zustande steht die Sache so, daß infolge der beregten Spruchpraxis das Vertrauen der Arbeiter in die Objektivität des Berggewerbegerichts so sehr gesunken ist, daß viele gar nicht erst Klagen und lieber faktisches oder vermeintliches Unrecht leiden, als daß sie sich der Gefahr aussetzen, noch obendrein erhebliche Kosten auferlegt zu bekommen.

Daß die hieraus resultierende verhältnismäßig geringe Inanspruchnahme des Berggewerbegerichts Dortmund Unrechtsgewichte zu dem irrigen Schluß verleiten muß, als ob die Bergarbeiter entsprechend wenig Anlaß hätten, das Berggewerbegericht in Anspruch zu nehmen, sei nur nebenbei erwähnt.

Von diesem Gesichtspunkt aus läßt sich unser Erachtens auch nur die auffallende Tatsache erklären, daß die Zahl der beim Berggewerbegericht Dortmund im Jahre 1905 anhängig gewordenen Klagen gegen das Gericht nicht unerheblich zurückgegangen ist (von 1012 auf 332), trotzdem der in dieses Geschäftsjahr fallende große Bergarbeiterstreik ganz besonders viel Klagesstoff im Gefolge hatte.

In Anbetracht all dieser, die Bergarbeiter besonders betreffenden Umstände dürfte die Notwendigkeit auch der diesbezüglich erbetenen Ergänzung des Gewerbegerichtsgesetzes vor einem hohen Hause als notwendig befunden werden.

ad 4. Die gewünschte Bestimmung, wonach das Berggewerbegericht der Anrufung als Einigungsamt auch dann schon Folge leisten soll, wenn die Mehrzahl der beteiligten Arbeitgeber oder Arbeitnehmer dies wünscht, dürfte in Hinsicht auf die besonderen Verhältnisse im Bergbau ohne weiteres als sehr angebracht anerkannt werden. Wie sehr die Gewerbegerichte sich als Einigungsämter in den letzten Jahren bewährt haben, ist ja wohl zur Genüge bekannt.

Für die im Bergbau tätigen Arbeiter hat aber die gegenwärtige Fassung des § 63 des Gewerbegerichtsgesetzes nach Lage der Verhältnisse leider keine praktische Bedeutung. Jedenfalls kann nach den bei der großen Bergarbeiterbewegung im Jahre 1905 gemachten Erfahrungen nicht erwartet werden, daß die jeweiligen betretenden Arbeitgeber jemals gemeinsam das Berggewerbegericht als Einigungsamt anrufen.

Die ergebenst Unterzeichneten sind aber der Meinung, daß es nicht nur im Interesse der Bergarbeiter sondern im Interesse der ganzen Volkswirtschaft läge, für die unter den gegenwärtigen Machtverhältnissen zeitweilig naturnotwendig ausbrechenden wirtschaftlichen Kämpfen eine leichter zugängliche Instanz für die gütliche Beilegung der Differenzen zu schaffen.

Die Petitionskommission verhandelte über die Petition in ihrer Sitzung vom 5. Februar d. J. Die beiden amtierenden Regierungsvertreter, Herr Regierungsrat Dr. Baehler vom Reichamt des Innern und Herr Geheimrat Oberberggrat Reuß, als Vertreter des preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe, gaben folgende Erklärungen ab:

Herr Regierungsrat Dr. Baehler:

Die verbündeten Regierungen haben zu der Petition bisher noch nicht Stellung genommen; ich bin daher nicht in der Lage, in Ihrem Namen heute hier Erklärungen abzugeben. Die Reichsverwaltung steht der Petition ablehnend gegenüber.

Die Rechtslage ist in der Petition richtig dargestellt mit Ausnahme des Punktes 2, der von der Bestimmung von Prozessvollmächtigten handelt. Hierüber mag nachher im Zusammenhange bei der kritischen Besichtigung der Petition einiges gesagt sein. Die Petition will die bisherige Rechtslage ändern. Sie will zunächst eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen haben, daß die Berggewerbegerichte in der Besetzung von fünf Mitgliedern entscheiden sollen. Die Gründe, welche für diese Veränderung angeführt werden, sprechen ebenfalls für eine allgemeine Veränderung des Gewerbegerichtsgesetzes; besondere Verhältnisse können bei den Berggewerbegerichten als vorliegend nicht anerkannt werden. Dasselbe ist hinsichtlich der Punkte 3 und 4 der Petition zu sagen. Es liegt keine Veranlassung vor, gerade für die Berggewerbegerichte allgemein — ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes — das Rechtsmittel der Berufung zuzulassen. Ebenfalls wenig können aus der Art des bergbaulichen Betriebs besondere Gründe dafür geltend gemacht werden, der Anrufung des Berggewerbegerichts als Einigungsamt dann unbedingt Folge zu geben, wenn die Anrufung entweder seitens der Mehrheit der beteiligten Arbeitgeber oder Arbeiter erfolgt ist.

Wird man aber hinsichtlich der drei genannten Punkte einer allgemeinen Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes das Wort reden wollen, so müßte man von den bisherigen bewährten Rechtsgrundsätzen ohne besondere zwingende Veranlassung abgehen und man würde einen Weg betreten, dessen Ende nicht abzusehen ist.

Schließlich ist hinsichtlich des Punktes 2 der Petition noch folgendes zu bemerken:

Nach § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes werden Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozessvollmächtigte oder Bestände vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen. Wenn die Petition behauptet, diese Bestimmung sei analog derjenigen im § 35 der Gewerbeordnung, so ist das ein Irrtum. § 35 Abs. 3 G. O. spricht von der gewerblichen Einbringung fremder Rechtsangelegenheiten, welche nach den dort aufgestellten Bestimmungen in gewissen Fällen unterlag werden kann. Geschäftsmäßiges Verhandeln setzt eine Honorierung nicht voraus, während die gewerbliche Einbringung fremder Rechtsangelegenheiten eine ständige auf Gewerbe gerichtete Tätigkeit ist. Da die Angestellten von gemeinnützigen Rechtsanwaltsstellen, Volksbureaus, Arbeitersekretariaten usw., welche die Vertretung vor den Gewerbegerichten mehrfach übernehmen haben, unbedingt dann das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben haben, erscheint die Umdeutung solcher Personen von dem Berggewerbegericht Dortmund und zweifellos als zu Recht bestehend. Auch hier liegt kein besonderer Grund vor, für die Berggewerbegerichte dem § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes eine andere Fassung zu geben.

Soweit übrigens in der Petition Zweifel an der Unparteilichkeit der Berggewerbegerichtsvorsitzenden geäußert worden sind, ist auch nicht der geringste Beweis für die dahingehenden Behauptungen erbracht worden.

Herr Geheimrat Oberberggrat Reuß:

Ich kann mich der Erklärung des Herrn Kommissars des Reichsamts des Innern nur in vollem Umfange anschließen. Die vom preussischen Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit der verschiedenen Berggewerbegerichte beruhen auf dem Gewerbegerichtsgesetz und entsprechen überall den Vorschriften dieses Gesetzes. Soll von Reich wegen eine Veränderung dieser Anordnungen herbeigeführt werden, so bedarf es einer Veränderung des Gewerbegerichtsgesetzes. Hierzu liegt aber ein genügender Anlaß nicht vor; es bedarf weder einer Abänderung von Vorschriften speziell für die Berggewerbegerichte, noch einer Abänderung von Vorschriften für alle Gewerbegerichte. Während ich mich in letzterer Beziehung den Ausführungen des Herrn Kommissars des Reichsamts des Innern anschließen und hervorhebe, daß die in der Petition für eine Veränderung des Gewerbegerichtsgesetzes geltend gemachten Gesichtspunkte fast durchweg schon bei Beratung der Novelle am 30. Juni 1901 zur Erörterung gelangt sind, bemerke ich hinsichtlich einer Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes speziell für die Berggewerbegerichte, daß hierzu ein Bedürfnis nicht anzuerkennen ist. Insbesondere hat sich nach den vorliegenden Berichten die Besetzung der einzelnen Spruchkammern mit nur zwei Beisitzern bewährt, ein Bedürfnis zur Heranziehung von vier Beisitzern hat sich, da es sich fast immer um einfache Fälle handelt, nur in ganz wenigen Fällen gezeigt; in diesen Fällen ist dann mit vier Beisitzern verhandelt worden. Eine allgemeine Beziehung von vier Beisitzern ist also nicht notwendig, auch würde sie bei der starken Inanspruchnahme der Beisitzer aus den Arbeitgeberkreisen voraussichtlich zu einer Verschärfung des Geschäftsanges führen. — Die Auslegung des § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes durch den Herrn Kommissar des Reichsamts des Innern ist auch regelmäßig von den Spruchkammern des Berggewerbegerichts Dortmund befolgt worden: Gerade diese, unabweisbar richtige Auslegung hat in Verbindung mit dem zwingenden Wortlaut des § 31 dazu geführt, daß Personen, bei denen das geschäftsmäßige Betreiben von Verhandeln vor Gericht festgestellt wurde, nicht zugelassen worden sind. Sollten etwa im einzelnen Falle bei der Prüfung dieser „Geschäftsmäßigkeit“ Irrtümer vorkommen, so ist dafür die Beschwerde gegeben. — Was die Einführung einer Berufung gegen alle Urteile der Berggewerbegerichte betrifft, so stehen dem hierauf gerichteten Antrage der Petition die nämlichen Gründe entgegen, wie der allgemeinen unbeschränkten Zulassung der Berufung gegen alle Urteile der Gewerbegerichte überhaupt; es kann nicht verkannt werden, daß diese, bei der Beratung des Gesetzes erörterten und anerkannten Gründe auch jetzt noch von größter Gewichte sind. Das gleiche gilt von dem Antrage unter Ziffer 4 der Petition.

Die in der Petition erwähnten, vom Herrn Berichterstatter hervor gehobenen Zweifel an der Objektivität und Unparteilichkeit der Spruchkammern sind unbegründet. Die Vorsitzenden sind vielmehr durchweg bemüht, die Streitfälle, wie es ihre Pflicht ist, objektiv zu prüfen und sachgemäß zu entscheiden. Wenn zur Unterstützung dieser Zweifel darauf hingewiesen wird, daß sich die Vorsitzenden mehr oder minder mit dem Gedanken tragen, früher oder später in den Dienst einer Sache überzutreten, und daß sie deshalb nicht so unparteilich sein können, wie es das Amt eines Vorsitzenden erfordert, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß aus der Zahl der Revierbeamten — welche sind im Dortmund und Beleg die Spruchkammervorsitzenden — nur einige in den Dienst von Zechen übertritten, sodann aber muß doch die Folgerung, daß die Möglichkeit eines solchen Übertritts die Vorsitzenden zu einem Mangel an Objektivität und Unparteilichkeit, also zu einer schweren Pflichtverletzung verleiten könne, zurückgewiesen werden.

In der Debatte vertraten der Referent und Korreferent nachdrücklich den Standpunkt der Petenten. Letzterer nahm aber in Bezug auf Punkt 3 eine abneigende Stellung ein, indem er die Einführung einer Berufungsinstanz für alle Streitfälle für bedenklich hielt. Die Arbeitgeber werden dann Gerichtsfeinden nicht scheuen und fast alle Urteile der Gewerbegerichte und Landgerichte anfechten. Demgegenüber hob der Referent hervor, daß die Bergarbeiter mit ihren Ansprüchen, wie die Praxis lehre, vor den Landgerichten meist besser zu ihrem Rechte kämen als vor den Berggewerbegerichten. Die Bergarbeiter hatten deshalb schon lange das Bestreben, die Streitsumme möglichst auf unter 100 Mk. anzusetzen, damit sie beim Landgericht noch Berufung einlegen und dort ihr Recht noch finden könnten.

Von einer Seite wurde darauf verwiesen, daß sich bei Schaffung des Gewerbegerichtsgesetzes gerade die sozialdemokratischen Vertreter

gegen jede Berufung ausgesprochen hätten, um so auffällender sei es, daß hier in der Petition und vom Referenten ein anderer Standpunkt eingenommen werde. Der Referent hob wiederholt hervor, daß die Bergleute nach ihren Erfahrungen beim Berggewerbegerichte sehr oft nicht gut abschnitten, bei den anderen Gewerbegerichten höre man solche Klagen nicht. Die Vorsitzenden der Berggewerbegerichte nehmen oft eine Haltung gegen die klagenden Arbeiter ein, daß letztere vielfach das Vertrauen verlieren. Wenn aber die Gewerbegerichte, also auch die Berggewerbegerichte, stets mit fünf Richtern besetzt wären, und auch die klagenden Arbeiter sich von einem sachkundigen Arbeitersekretär vertreten lassen könnten, würde das Vertrauen zu diesen Gerichten wieder gestärkt werden. Die Arbeitgeber schicken als Vertreter stets einen in die Gerichtspraxis eingearbeiteten Beamten. Bringt sich aber der Arbeiter einen Arbeitersekretär oder auch nur einen Vertrauensmann mit, so weisen die Vorsitzenden der Berggewerbegerichte solche Vertreter der Arbeiter stets zurück, was bei den Arbeitern böses Blut macht und das Vertrauen stark erschüttert habe.

Demgegenüber vertrat der Herr Geheimrat Oberberggrat Reuß wiederholt den Standpunkt der Vorsitzenden der Berggewerbegerichte — der übrigens auch von dritter Seite stark gerügt wurde. Es wurde dabei noch auf die viel gerücherte Haltung der klägerischen Gewerbegerichte hingewiesen. Bei diesen würden auch Arbeitersekretäre vielfach als Vertreter der Arbeiter zugelassen und sie hätten damit keine schlechte Erfahrung gemacht.

Auch die Forderung, daß die Gewerbegerichte bei Lohnstreitigkeiten als Einigungsamt schon dann in Funktion treten sollen, wenn sie auch nur von einer der streitenden Parteien als solches angerufen werden; wurde in der Kommission vielfach vertreten, weil das nur noch mehr zum sozialen Frieden führen könnte. Von anderer Seite wurde jedoch darauf verwiesen, daß keine Seite zum Verhandeln gezwungen werden könne.

Nach langer Debatte beschloß die Kommission mit großer Mehrheit:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 1060 des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands in Bochum und Gelsen, betreffend Änderung des Gewerbegerichtsgesetzes,

soweit sie die Aufhebung der Berufsbeschränkung betrifft,

dem Herrn Reichskanzler als Material,

im übrigen zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die Jahresabrechnung des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands.

Alljährlich, wenn die Rechnungslegung des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands der Öffentlichkeit unterbreitet wird, kriechen als ständige Begleiterscheinungen die bezahlten „literarischen“ Kritiken aus ihren Winkeln hervor. Da wird getistelt, gerechnet und dann zusammengefaßt, was das Zeug hält. Der Zweck ist, den Verband und seine Leitung herabzusetzen; jedes Mittel hierzu ist heilig.

Man zieht man einen dieser Prekursor vor Gericht, dann will er mit seinen Schreihieraten dies und das gesagt haben, nur nicht, was er hat sagen wollen, was seine Absichten waren. Die „Arbeitergroßen“ sind verprakt worden, das ist der Weisheit letzter Schluß in den Artikeln. Vor Gericht gezerrt, kann ein solcher Jammerlappen auch nicht das geringste anführen, worauf er seine Behauptungen stütze. Uebrig bleibt seine eigene fruchtbarste Hautfasse und literarische Unehrlichkeit.

In diesem Jahr eröffnet Ermert — der vor dem Bochumer Gericht so arg zerzauste Ermert — gegen den Verband den Meigen. Er muß doch zeigen, daß es ihm ernst ist, sein Salär auch wirklich zu verdienen.

Ermert meint, daß, wenn der Verband, wie angegeben, im Jahre 1907 110000 Mitglieder hatte und diese Mitglieder jährlich 20,80 Mk. an Beitrag zahlten, dann hätten die Einnahmen in Wirklichkeit 2288000 Mk. betragen müssen und nicht wie jetzt 1690406 Mk. Der Verband solle nachweisen, wo der Fehlbetrag geblieben wäre. Sind diese Gelder bei den Zahlstellenverwaltungen oder bei der Hauptkassenverwaltung verloren gegangen? Die Mitglieder und die Öffentlichkeit haben doch das Recht, danach zu fragen. Diese Darlegungen zeigen uns Ermert in seiner ganzen Größe. Er verdächtigt, drückt sich aber so vorsichtig dabei aus, daß ihm niemand geblüh den Standpunkt klar legen kann.

Herr Ermert kennt nichts von einem Restantenwesen in einem Verein, Verband oder sonst dergleichen. Für Ermert muß der letzte Vollbeitrag gezahlt sein, wenn nicht, dann sind die fehlenden Summen, verursacht durch Restanten, durch die Verwaltung und die Vertrauensmänner verfrachten und verlossen worden, da hinaus soll es ja mit den Angriffen Ermerts gehen. Ermert beschuldigt hinterlistig andere Leute; er und seine Freunde hüten sich aber, über den Verein, dem sie angehören, und vorziehen eine Rechnungsablegung, so wie der Verband es tut, vorzulegen. Dessen hüten sie sich, verdächtigen aber frisch und frei drauf los und ziehen in den Kot, was an Ehrlichkeit mit einem Ermert es schon lange aufnehmen kann. Ja, wir möchten sehen, was einem Verbandsbeamten geschähe, der sich, wie Ermert, in Verbindungen solcher nachfragen lassen müßte, wie er der Schlichting niederschlesischer Grubenbarone. Wir möchten nicht unter einem Dach mit ihm wohnen!

Ermert weiß nichts von dem ungeheuren Belegschaftswechsel, der als Hauptgrund für das Restantenwesen festgehalten werden muß. Ermert weiß auch nicht, daß es im Verbands eine sehr große Zahl von Zuvallden gibt, die jährlich nur 5,20 Mk. aufbringen und daß es auch jugendliche Arbeiter im Verbands gibt, die nur den halben Beitrag zahlen. Ermerts Verein im Waldenburger Becken mag ja neben den sonstigen Vereinskassen und Mitgliedbeiträgen sonstige Zuschüsse erhalten, aber alle Vereinsvorskände und Beamte können nicht als Liebediener für sich und ihre Vereine in den Vorjahren der Grubenbesitzer nach Bertelsgeschenken hungern. Was unser Verband einnimmt, dafür legt er monatlich und jährlich öffentlich Rechnung ab; über das Restantenwesen, über die geringeren Beiträge nun, gibt er gleichfalls die nötigen Aufklärungen in seinen Berichten, die auch Ermert kennt. Wenn nicht, so kann er sich diese Kenntnis sehr leicht verschaffen. Aber darauf kommt es ihm nicht an, er ist ja nicht gewöhnt, bei seinen politischen und gewerkschaftlichen Gegnern Ehrlichkeit zu suchen. Das will er nicht und tut er auch nicht. Wie mit den Einnahmen des Verbandes, so springt er auch mit dessen Ausgaben um und gleich faßt er den Verband beim Schopfe bei dem ersten Posten „Ordnungsverwaltung“. Dieser hat 224843,20 Mk. betragen. Sie kamen also nicht schlecht dabei weg. So meint Herr Ermert, der weiß, daß diese Ausgaben lange nicht das decken, was Mühe, Arbeit und Zeit, die die einzelnen Mitglieder der Ortsverwaltungen aufwenden, erfordern. Es müssen von diesen Geldern die Vorkosten, die Posten usw. gezahlt werden. Und wo etwas übrig bleibt, d. h., wo Vertrauensleute solche Arbeiten umsonst machen, da fließen die Vorkosten der Orts- bzw. den Bibliothekskassen zu. Mehrere Tausend Bergarbeiter bilden die Ortsverwaltungen des Bergarbeiterverbandes, wir kennen zur Zeit nicht einen dieser Leute, den uns ein Ermert in höchst eigener Person entgegen kam. Er denke an seinen Vertrauensposten in Siegerlande. Ermert ist der Letzte, der sich eine Verdächtigung Lausender braver Bergarbeiter erlauben darf. Das ist nicht nur unsere Meinung. Dann folgen die Verwaltungskosten. Diese betragen 21128,00 Mk. Herr Ermert aber geht hin und zieht nach Belieben eine ganze Anzahl anderer Ausgabenposten des Verbandes mit zur Berechnung der Verwaltungskosten hinzu, bis er hier schließlich auf 262087,45 Mk.



kommt. Sogar die Vermögensunterstützung, Projektkosten und Strafen, Rechtschutzgebühren, alles wird von Ermert als Verwaltungsausgaben bezeichnet. Gemahregelte sind bei Ermert alles Verbandsbeamte, weil sie fast überall für die Verbandsleitung tätig sind. Warum bei solcher Logik Herr Ermert nicht alle Verbandsmitglieder, weil sie doch alle für die Verbandsleitung tätig sind, als Beamte hinstellt, ist uns rätselhaft. Und ein Mensch, der solch einen Unfimm verzapft, erhält für seine Tätigkeit als Sekretär ein Gehalt von 5000 Mk., doppelt soviel wie die ersten Beamten des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands. Nach Ermert haben also auch die Verwaltungsmittelglieder nicht schlecht abgefeimten. Ermert kennt die Beschlüsse der Generalversammlungen des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands, er weiß, welche Gehälter die Beamten beziehen, demnach stellte er sich hin und erzählt der Welt, die Verwaltungsmittelglieder hätten die Kosten für Prozesse und Strafen, Gemahregelnder, Rechtschutzgebühren, die allgemeinen Geschäftskosten, die Gelder, die für allgemeine Agitation aufgewendet werden mussten, für sich gebraucht. Ist das Unfimm im höchsten Grade, so hat es bei Ermert doch Methode. Wie dieser „Reichstreuer“ rechnet, erfährt man in seiner weiteren Aufstellung, wo er die Ausgaben für Rechtschutz als Ausgaben zum Wohle der Mitglieder wiederholen lässt. Zuerst hat er sie von den Verwaltungsmittelgliedern „aufbrauchen“ lassen, dann sind diese Ausgaben den Mitgliedern zugute gekommen. Wenn wir Ermert dafür als einen nicht ernst zu nehmenden Verdächtiger bezeichnen würden, der selbst nicht weiß, was er schreibt, dann freut sich der Mann noch obendrein und erwartet allen Ernstes für eine solche Leistung Gehaltszulage von seinen Schülern in Niederhessen. In den Ausgabenposten, die Herr Ermert als Ausgaben zum Wohle der Mitglieder bezeichnet, ist der Posten für Streikunterstützung und die Zeitung nicht enthalten, er erzählt auch nicht, dass der Verband rund 1/2 Millionen Mark an die Seite legte, das Vermögen um diese Summe stetig. Ermert würde ja sonst der Wahrheit immer näher kommen, und der will oder muß er hier aus dem Wege gehen. Er käme sonst zu dem Resultat, daß von der Einnahme an Beitragsgeldern in Höhe von 1.690.408,10 Mk. — nicht wie Ermert in seiner „Wahrheitsliebe“ rechnet 2.155.652,20 Mk. — mehr als 600.000 Mk. wieder den Mitgliedern in Gestalt von Unterstützungen und Bildungsmitteln zur Verfügung, und nicht, wie es Ermert auch hier darzustellen beliebt, 865.085,44 Mk. Damit wären wir mit ihm für heute fertig. Nun aber möchten wir Ermert aufordern, der Öffentlichkeit die Abrechnung des „Reichstreuer“ Vereins in Waldburg zu unterbreiten, genau so, wie es der Verband der Bergarbeiter Deutschlands macht. Wir sind gewiß, daß der Bergarbeiterverband in puncto Geschäftsführung, Verwaltungskosten, Gehälter usw. den Vergleich mit den „Reichstreuer“ recht gut aushält. Kein Beamter ist im Verbands, der auch nur annähernd das Gehalt bezieht, wie Herr Ermert. Dafür hat der Verband mehr als 110.000 Mitglieder, die „Reichstreuer“ sicher keine 3000. Und kein Beamter ist im Verbands, dem solcher Geschäftssinn, freilich zum persönlichen Vorteil, nachgewiesen werden kann, wie es mit Herrn Ermert vor dem Bochumer Gericht geschah. Ein solcher Mann hat dann noch die Stirn, anderen Leuten Vorkhaltungen zu machen. Ganz Ermert! würde Giesberts sagen.

### Das neue Knappschaftsstatut der Beche Rheinpreußen.

Obwohl die Beche Rheinpreußen mit ihren wirtschaftlichen Interessen eng mit dem Ruhrbecken bzw. dem Oberbergamtsbezirk Dortmund verbunden ist, hat sie doch ihre eigene Entwicklung genommen. Die Schächte der Beche Rheinpreußen sind von den übrigen Ruhrzechen nur durch den Rhein getrennt, demnach glaubte man gut zu tun, als man das Werk dem Oberbergamtsbezirk Bonn angliederte, und man ließ es auch gewähren, daß Rheinpreußen auf Knappschaftlichem Gebiete seine eigenen Wege ging. 1855 wurden jenseits des Rheins (links) die ersten Kohlen gefunden und 1857 mit dem Abteufen des ersten Schachtes begonnen. Am 1. Juli 1859 wurde auf der Beche die erste Kranken- und Unterstützungs-kasse gebildet, aus der dann am 22. Januar 1867 der jetzt noch bestehende Knappschaftsverein Rheinpreußen hervorging und der bis jetzt nur die Belegschaft der Beche umfaßt.

Bis zum Jahre 1872 blieb die Belegschaftsziffer unter 100 Mann (ausführlich 1858: 117 Mann); 1885 wurde das erste Laubend erreicht, aber erst vom Jahre 1890 ab setzte eine fortgesetzte allmähliche Steigerung der Belegschaftsziffer ein, die 1906: 7926 betrug. Heute dürften wohl rund 9000 Mann auf Rheinpreußen arbeiten. Die Beche ist, wie wir noch betonen wollen, im Besitze der schwerreichen Familie Haniel. Das Schicksal von 9000 Menschen hängt also hier von einer einzigen Familie ab. Wir werden auch sehen, wie diese Familie es sich durchaus nicht nehmen ließ, es den anderen Werksbesitzern in der Behandlung und der Bevormundung der Bergarbeiter nachzutun.

Auch auf Knappschaftlichem Gebiete zeigen sich schwere Mißstände auf Rheinpreußen, heute wie früher. Der Knappschaftsverein Rheinpreußen gehört sicherlich zu denen, die im großen und ganzen mit schlechten Beispielen vorangehen oder solchen gefolgt sind. Das neue Knappschaftsgesetz hat zwar eine ganze Reihe von Mißständen im Knappschaftsvereine Rheinpreußen beseitigt, viele sind geblieben, da der Verein sich nur den äußersten Notwendigkeiten, die das Gesetz vorschreibt, fügte, keinen Schritt sonst weiter ging.

Als eine Verbesserung, die durch das Gesetz kam, kann aufgefaßt werden, die Beseitigung der unständigen Mitgliederklasse. Im Jahre 1900 waren vorhanden 941 ständige und 2186 unständige Mitglieder. Zu den letzteren zählten die Arbeiter 3. Klasse und die jugendlichen Arbeiter. Dieses Unrecht hat sich dann später noch fortgesetzt. Wir zählen:

Jahr	ständig	unständig	Jahr	ständig	unständig
1901	1069	2466	1904	1696	3967
1902	1256	2525	1905	1983	5307
1903	1461	2818	1906	2204	6942

  

Jahr	Mitglieder	Jahr	Mitglieder
1901	467 445	1904	472
1902	497 213	1905	433
1903	529 043	1906	388
1904	545 157		350
1905	560 953		306
1906	601 835		282
	642 063		282

Wir geben zu, daß sich dieses Mißverhältnis entwickeln konnte auf Grund der niedrigen Beiträge, die weit unter dem durchschnittlichen Beitrag der gesamten preussischen Knappschaftskassen standen, dennoch hat die Familie Haniel ihr gerüttelt Maß dazu beigetragen, daß der Knappschaftsverein nicht so recht auf den grünen Zweig kam. Die Familie Haniel gehörte nämlich zu jenen Werksbesitzern die bisher nur 50 Proz. der Arbeiterbeiträge aufbrachten, sich also nach allen Regeln der Kunst um die höhere Beitragszahlung zu drücken verstanden. In ganz Preußen zahlten 1906 die Mitglieder durchschnittlich 50,88 Mk., die Werksbesitzer 42,81 Mk.; im Knappschaftsverein Rheinpreußen die Mitglieder 23,41 Mk., die Werksbesitzer 17,54 Mk. Bis zum Jahre 1904 hingegen nur 50 Proz. der Arbeiterbeiträge. Dadurch ersparte die Familie Haniel Hunderttausende, wie folgende Zahlen beweisen:

Jahr	der Arbeiter	des Besitzers	Die Familie Haniel zahlte also weniger
1900	64 958,—	32 373,—	32 585,—
1901	75 367,—	37 580,—	37 787,—
1902	79 167,—	39 480,—	39 687,—
1903	90 024,—	44 908,50	45 115,50
1904	119 938,—	59 888,—	60 050,—
1905	153 501,48	97 548,71	55 952,77
1906	214 079,17	160 396,85	53 682,32

Ersparte Werksbeiträge Ca: 324 855,09

324 855,09 Mark Ersparnis in sieben Jahren. Anders als Ersparnis kann diese Summe nicht gedeutet werden, da wir auf dem Standpunkt stehen: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten! Wer die Geschäfte und das innere Verhältnis der Knappschaftskasse Rheinpreußen aber kennt, der weiß, daß trotz des halben Beitrags die Werksbesitzer allein maßgebend waren bei Zustandekommen von Beschlüssen. Eine Opposition aus Arbeiterkreise entstand ja den Werksbesitzern nicht. Und die Mitglieder? Wir haben noch niemals gehört, daß ein Arbeiter sich erst um die Meinung der Mitglieder gekümmert hätte. Deffentliche Berichterstattung gab nicht jedermann der Arbeiter, und wo die Mitglieder Versammlungen einberiefen und Aufklärung verlangten, da waren die Arbeiter abwesend — hatten keine Zeit oder spielten inzwischen Stat. Die Wahlen waren und sind auch nach dem neuen Statut öffentlich, die Arbeiter glauben sich darum recht sicher im Sattel, wenn nicht trotz der öffentlichen Wahl der Stimm sie doch noch einmal wegschafft. Bisher gaben nur ein sehr geringer Teil der ständigen Mitglieder bei der Wahl der Arbeiter ihre Stimme ab, die übergroße Mehrzahl der Ständigen beteiligte sich nicht an der Wahl und die Unständigen hatten nie so seggen! Die Folgen sind denn auch nicht ausgeblieben. Man macht, was man will im Knappschaftsverein, die Belegschaft kann in Versammlungen beschließen was sie will. Wer fragt danach? Die Herren der Situation sind das väterlichdunke Vertreter im Knappschaftsverein.

Die Beche Rheinpreußen gehört zu den Werken, die sozusagen Menschenleben und Arbeitergesundheit in erhöhtem Maße kosten, wofür folgende Tabellen über das Gesundheitswesen des Vereins das beste Zeugnis abgeben können.

Kranke des Vereins (nach dem Journal des Arztes).

Jahr	Anzahl der Krankheitsfälle	Anzahl der Krankheitsstage	Tage auf einen Krankheitsfall
1900	2226	30 621	13,8
1901	2340	33 481	14,3
1902	2531	36 219	14,3
1903	2973	47 756	16,1
1904	4740	70 436	14,9
1905	4987	79 808	16,0
1906	6400	107 479	16,8

Das sind im Jahre 1906 nicht weniger als 61 Krankheitsfälle, die auf 100 Mann der Belegschaft entfallen, in allen Knappschaftsvereinen Preußens im Durchschnitt auf 100 Mann 64 Krankheitsfälle. Daß der Mutwillen die Bergarbeiter auf Rheinpreußen zum Kranksein treibt, kann gerade auch nicht negiert werden, da hier auf jeden Krankheitsstag ein Krankentag von 1,65 Mk. entfällt. Diese Ziffer mag sich um ein wenig erhöhen, wenn nur die Krankheitsstage herangezogen werden für, die Krankentage gezahlt wurde.

Die Ausgaben für das Gesundheitswesen überhaupt betragen:

Jahr	Zahl der Ärzte	Honorar der Ärzte	Ausgaben für Medizin und sonstige Kurskosten	Krankenlöhne
1900	8	8826	21 434	36 765
1901	11	12 814	21 868	41 850
1902	11	13 137	22 979	41 863
1903	11	11 040	36 567	56 780
1904	11	22 943	45 767	83 801
1905	12	30 835	58 897	153 201
1906	13	36 194	78 347	177 622

Ärzte und Apotheker, die Kranken Bergarbeiter mußten sich mit einer Summe als Krankentage begnügen, der zum Leben zu wenig zum Sterben zu viel war. Auch nach dem neuen Statut hat sich das wenig geändert, trotzdem das Krankengeld von 50 auf 60 Prozent des verdienten Lohnes erhöht wurde. Nur die jüngeren Arbeiter mit geringeren Löhnen haben von dieser Erhöhung Nutzen, die besser gestellten Arbeiter — Hauer usw. — werden in ihrer übergroßen Mehrzahl nicht mehr erhalten wie früher, da nach dem neuen Statut die bisherigen drei Höchst-(Lohn)klassen in Fortfall gekommen sind. Statt 14 Lohnklassen haben wir jetzt 11 Lohnklassen, dabei wird die verdiente Lohnsumme über 5 Mark pro Schicht nicht mehr in Berechnung gezogen. Das Höchstkrankengeld beträgt demnach nach wie vor 3 Mark. (Schluß folgt.)

### Wolkswirtschaftliche Rundschau.

#### Wer trägt die Zolllasten?

In der Tagespresse wird an zwei Beispielen gezeigt, wie himmelstreichend ungerade die jegliche Besteuerung gerade die Kleinere am härtesten drückt.

Der Arbeiter A. hat ein Einkommen von 1250 Mk. Davon hat er für seine Frau und fünf Kinder den Unterhalt zu bestreiten. Er zahlt an direkten Steuern jährlich 12 Mk. An indirekten Steuern entrichtet er:

1. 3 5 1 1 e.

Jährlicher Verbrauch an Mehl und Backwaren 700 kg = 260 kg Roggen zu 0,05 Mk. . . . .	13,—
260 kg Weizen . . . . .	14,30
Rindfleisch, 150 kg zu 0,08 Mk. . . . .	12,—
Schweinefleisch, 50 kg zu 0,09 Mk. . . . .	4,50
Kaffee, 10 kg zu 0,50 Mk. . . . .	5,—
Petroleum, 150 Liter zu 0,064 Mk. . . . .	9,60
An anderen landwirtschaftlichen und kolonialen Erzeugnissen — nur . . . . .	6,—
2. Zuckersteuer, 50 kg zu 0,14 Mk. . . . .	7,—
3. Branntweinsteuer, 1 Liter r. A. zu 0,90 Mk. . . . .	0,90
4. Salzsteuer, 30 kg zu 0,12 Mk. . . . .	3,60
5. Biersteuer, 400 Liter zu 0,03 Mk. (mit Einschluß von Malz- und Hopfenzoll) . . . . .	12,—
6. Tabaksteuer, 300 Zigarren und 2 kg Rauchtabak, zusammen 4 kg zu 0,45 Mk. . . . .	1,80
7. An Reichsstempelabgaben (Fahrkartensteuer usw.) und sonstigen indirekten Auflagen, die nur unmittelbar Einfluß auf die Preisbildung haben . . . . .	3,—
Indirekte Steuern des A. . . . .	92,70
Direkte . . . . .	12,—
Zusammen . . . . .	104,70

Der Arbeiter A. muß also mindestens den größten Teil seines Einkommens in Form direkter und indirekter Steuern an den Staat abliefern.

Der Fabrikbesitzer B. hat ein Einkommen von 50000 Mk. und ein steuerbares Vermögen von 250000 Mk., ist also ein sehr wohlhabender Mann. Seine Familie besteht aus Frau und drei Kindern; im Haushalt sind tätig zwei Dienstmädchen. Er zahlt:

Einkommensteuer . . . . .	1680,—
Vermögenssteuer . . . . .	150,—
Direkte Steuern . . . . .	1830,—

Seine indirekten Steuern berechnen sich wie folgt:

1. 3 5 1 1 e.

Jährlicher Verbrauch an Backwaren und Mehl berechnet auf Getreide = 500 kg Weizen . . . . .	27,50
400 kg Rind- und Kalbfleisch zu 0,08 Mk. . . . .	32,—
100 kg Schweinefleisch zu 0,09 Mk. . . . .	9,—
Petroleum — weit nur Gas oder elektrisches Licht — 70 Liter zu 0,064 Mk. . . . .	4,48
Wein 50 kg . . . . .	24,—
Branntwein, 5 Liter 5 kg . . . . .	4,50
Kaffee 80 kg zu 0,50 Mk., Tee 3 kg zu 0,25 Mk. . . . .	15,75
Saunwein, 10 kg, Tabak, Zigarren und Zigaretten zusammen für 20 Mk. . . . .	382,—
An sonstigen landwirtschaftlichen und kolonialen Erzeugnissen (Fische, Kaviar usw.) . . . . .	30,—
2. Zuckersteuer, 50 kg zu 0,14 Mk. . . . .	7,—
3. Branntweinsteuer, 1 Liter zu 0,90 . . . . .	2,70
4. Salzsteuer, 40 kg zu 0,12 Mk. . . . .	4,80
5. Biersteuer, jährlich nur 500 Liter (der inländische Wein steuerfrei) zu 0,03 Mk. . . . .	15,—
6. Tabaksteuer (raucht meistens ausländische Tabake, siehe oben) nur . . . . .	7,—
7. Zigarettensteuer, 1000 Stück zu 0,007 Mk. . . . .	7,—
8. Saunweinsteuer, 20 Flaschen . . . . .	10,—
9. Reichsstempelabgaben (Auto-, durchsamtlich im Besitze jedes gezeigten „B“, Fahrkarten, Frachtposten usw.), Hundsteuer . . . . .	80,—
Indirekte Steuern des B. . . . .	380,28
Direkte . . . . .	1830,—
Zusammen . . . . .	2150,28

Der Fabrikbesitzer B. zahlt also nur den 147. Teil seines Einkommens an den Staat als Steuer.

Auf je 1 Mk. direkter Steuer treffen bei dem Arbeiter 7,70 Mk. indirekte Steuer.

Auf je 1 Mk. direkter Steuer treffen bei dem Fabrikanten 18 Mk. indirekte Steuer.

Diese wenigen Ziffern sind ein sprechender Beweis dafür, wie die indirekten Steuern gerade die minderbemittelten Schichten am aller-schwersten treffen.

### Soziale Rechtsprechung und Arbeiter-Versicherung.

#### Die Rentenversicherung im Betrieb.

Das Reichsversicherungsamt stellt zusammen, was seit 1000 an Rentenfestsetzungen und Beitragsrückstellungen auf Grund des Invaliditätsgesetzes erfolgt ist. Der Bericht beschäftigt eine außerordentlich starke Entziehung der Renten! Von den 31 Versicherungsanstalten und den 10 Kasseneinrichtungen wurden festgesetzt:

	1900	1903	1904	1905	1906	1907
Invaliden-Renten	125 737	152 862	140 092	122 208	110 000	112 220
Kranken- "	0 877	9 210	10 448	11 801	12 421	11 020
Alters- "	10 852	12 430	11 036	10 002	10 000	10 814
Zusammen	152 206	174 508	162 486	145 421	134 056	134 568
Witwen-Entlast.	150 122	151 463	151 808	151 856	153 226	152 470
Unfall- "	234	778	854	767	710	617
Todesfall- "	84 142	82 000	82 526	83 951	82 820	83 461
An Jahresrücklagen liefen						
Invaliden-Renten	405 327	603 140	784 055	780 761	814 575	841 002
Kranken- "	5 113	14 186	16 076	20 141	22 000	20 081
Alters- "	188 472	153 018	145 403	134 100	125 608	116 887
Zusammen	598 912	833 944	897 897	895 002	902 277	978 900
Zunahme	70 475	78 400	63 453	87 604	27 275	16 688

Bis Ende 1907 sind Invaliden-R. Kranken-R. Alters-R. Zusammen festgesetzt 1 518 021 78 527 450 304 2 058 942 weggefallen 074 020 58 448 342 507 1 074 084 Beiträge erstattet infolge Wirt Unfall Tod Zusammen 1 602 540 4801 303 634 2 081 071

1908 wurden 174 503 Renten bewilligt; obgleich die Beschäftigtenzahl seitdem bedeutend gewachsen ist, kamen 1907 doch nur noch 134 563 Renten zur Bewilligung! Darin offenbart sich ein Fortschritt der Sozialpolitik, den alle geistig Armen und alle Unternehmernvertreter mit bestem Wohlwollen begrüßen mögen. Den Invaliden aber, denen die Rente abgequatscht wurde, ist anders zu Mute.

Neben der Rentenversicherung in der Invalidenversicherung soll auch eine noch viel leistungsfähigere in der Unfallversicherung errichtet werden. Bis vor zwei Jahren trauten sich die Rentenversicherer nur in den Landtagen hervor. Jetzt hat die Petitionskommission des Reichstages den Beschluß gefaßt, dem Reichstanzler, die Petition des rheinischen Bauernvereins zu empfehlen, der die Nichtauszahlung von Unfallrenten unter 20 Prozent fordert! Gegen diese Rentenversicherungspetition stimmten die freisinnigen, sozialdemokratischen und polnischen Petitionskommissionsmitglieder und vom Zentrum allein der Abg. Giesberts. Sonst stimmten sämtliche Zentrumsparteiler, Nationalliberale, Konservative und der „Christlich-soziale“ für die Empfehlung der Rentenversicherungspetition! Das „soziale Empfinden macht Fortschritte“, kann man alle Tage in der christlich-nationalen Presse lesen.

#### Wie der Bergarbeiterverband seine Mitglieder schätzt.

Dreimal von Ärzten als gesund erklärt und doch völlig arbeitsunfähig!

In verflorenen Jahre fand eine Unfallfache ihren Abschluß, die von unserem Sekretariat in Glabbed bearbeitet, durch ihren erfolgreichen Ausgang dem Reichsversicherungsamt — Verbandsmitglied Chojko — großen finanziellen Vorteil brachte. Bevor der „glückliche“ Rentenempfänger zu seinem Krankengeld und der Unfallrente kam, hat es vieler Mühe gekostet. Letzteres ist meistens der Fall! Wenn daher der Fall C. zu weiterer Kenntnis gebracht wird, so deshalb, weil durch diesen dem Knappschaftsverbandenhausartigen zu Gutes, Dr. Thomas und Dr. Gernann der Beweis erbracht ist, daß auch sie den menschlichen Fortschritten unterworfen sind. Ob genannte Verträge auf Grund dieser Erfahrung für die Folge den Klagen der Arbeiter mehr Glauben schenken werden?

Zur Sache selbst sei erwähnt: Im Mai 1906 kam C. mehrfach nach dem Reichsversicherungsamt und beklagte sich darüber, daß er arbeitsunfähig sei und trotzdem von den Ärzten immer wieder als arbeitsfähig erklärt werde, auch ihm das Krankengeld seit dem 13. Mai vorerhalten werde. Auf eine hiergegen gerichtete Beschwerde an das hgl. Oberbergamt zu Dortmund berichtete der Vorstand des hgl. Knappschafts-Vereins:

Geschäfts-Nr. 10 985 XXa.  
Chojko bezog aus Anlaß des am 7. Februar 1906 erlittenen Betriebsunfalles für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und zwar vom 8. Februar bis 12. Mai 1906 das fahrungsgemäße Krankengeld.  
Mit vorliegender Beschwerde beantragt er Zahlung des Krankengeldes über diesen Zeitpunkt hinaus und Befreiung im Krankenhause Bergmannsheil, der Antrag ist mangels vorliegender Erwerbsunfähigkeit nicht begründet.



Der Beschwerdeführer bestand sich vom 18. April bis 12. Mai 1908 wegen Brustquetschung und Magenbeschwerden im Knappschaffs-Krankenhaus I in Gelsenkirchen. Die behandelnden Ärzte Dr. Thomas und Dr. Hermann stellten fest, daß die Folgen der Brustquetschung nur noch geringer Art waren und durch medico-mechanische Behandlung ganz beseitigt wurden, desgleichen erfuhr die angeklagte Magenbeschwerden für die außer einer Aufstrebung der Magenwand keinerlei objektiver Befund vorlag, eine Besserung der Beschwerden am 12. Mai 1908 als geschehen und arbeitsfähig entlassen wurde.

Am 18. Mai 1908 wurde er wegen derselben Angaben wieder aufgenommen, einer Beobachtung bis zum 21. Mai 1908 unterzogen und wieder als geheilt entlassen.

Die Krankenhäuser Ärzte kamen zu dem Schlusse, daß ein Grund zum Kranksein seitens des Beschwerdeführers nach dem 12. Mai 1908 nicht mehr vorzuliegen habe.

Ergoht sich aber bei seiner Behauptung nicht arbeiten zu können. Da der Neuzerzt Dr. Kocha in seinem Gutachten vom 20. Mai 1908 über die Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers keine bestimmten Angaben machte, veranlaßten wir nochmals eine Beobachtung in unserem vorgenannten Krankenhaus.

Die Krankenhäuser Ärzte Dr. Thomas und Dr. Hermann untersuchten den Beschwerdeführer am 10. Juni 1908 abermals gemeinschaftlich und erzielten daselbe Resultat wie früher. Es konnte auch diesmal nichts festgestellt werden, das die Klagen des Mannes als gerechtfertigt erscheinen ließe. Eine nochmalige Beobachtung wurde als überflüssig erachtet.

Nach diesen wiederholten und einwandfreien Feststellungen liegt unseres Erachtens zweifellos seit dem 18. Mai 1908 Erwerbsfähigkeit bei dem Beschwerdeführer vor.

Wir halten eine weitere Behandlung im Krankenhaus Bergmannshill für unnötig.

Für den Vorstand des Allg. Knappschaffs-Vereins

Die Verwaltung.

J. A. gez. Meynen."

Für uns war es nimmere klar, daß hier Arzt gegen Arzt ausgespielt werden mußte, andernfalls G. nicht nur mit seinen Ansprüchen abgewiesen, sondern noch womöglich wegen Betruges zur Anzeige gebracht werden konnte. Wittert man doch mit Vorliebe überall Simulation. Könnte auch dem G. die Krankheit vom Geist abgesehen werden, so benötigte es dennoch eines ärztlichen Gutachtens, da die Verhandlungen an Oberbergamt schriftlich erledigt werden, G. daher den über seine Beschwerde befindenden Herren nicht zu Gesicht kam. Wir konnten mit der Gegeneklärung folgendes Gutachten einreichen:

Gutachten

ausgeführt auf Wunsch des Herrn Mathias Chygo zu Wutendorf bei Gladbeck (Westf.)

Derfelbe klagt gegen den Allgemeinen Knappschaffs-Verein auf Erstattung von Krankengeld, da er völlig erwerbsunfähig sei, nachdem die Krankenhäuser Ärzte Dr. Thomas und Dr. Hermann ihn als völlig erwerbsfähig hinstellen.

Ein Blick auf den Mann genügt schon, um festzustellen, daß derselbe nicht schwer leidend ist. Gesichtsfarbe ist blaß, die Zunge, namentlich im hinteren Teile stark belegt, die Magenregion vorgebeuldet, stark druckempfindlich. Daraus ergibt sich klar und deutlich, daß eine Krankheit des Magens vorliegt. Damit stimmen auch überein die charakteristischen Klagen über Appetitlosigkeit, Schwindel, Kopfschmerzen; eine Beseitigung dieses Uebels ist zu erwarten, wenn G. einer spezialistisch ausgebildeten Klinik überwiesen wird.

Nach meinem Dafürhalten ist der Mann vom 18. April ab bis auf weiteres gänzlich erwerbsunfähig.

Gelsenkirchen, 11. August 1908.

gez. Dr. Deumer."

Trotz dieses überaus klaren Gutachtens entschied das zgl. Oberbergamt noch nicht über die Beschwerde, sondern veranlaßte den Knappschaffsvorstand zur nochmaligen Klärung. Mittlerweile wurde G. im Bergmannshill unterzogen und lautete die Antwort des Knappschaffsvereins vom 29. Dezember 1906 dahin, daß dem G. das Krankengeld bis zum Ablauf der 20 wöchigen Berechtigungszeit, also bis 11. August gezahlt würde.

Bezüglich der Erledigung waren wir anderer Meinung als das zgl. Oberbergamt und der Knappschaffsvorstand. Nach dem Knappschaffsstatut haben die Mitglieder nicht nur Krankengeld, sondern auch freie ärztliche Behandlung, Arznei usw. zu beanspruchen. Dies war G. nach der famosen Begutachtung im Knappschaffskrankenhaus gleichfalls verweigert, weshalb er anderweitig ärztliche Hilfe suchte. Infolge mangelnder Geldmittel allerdings nur in sehr unzureichendem Maße. Für diese Auslagen als auch für die des Gutachtens des Dr. A. begehrte wir neben dem Krankengeld Ersatz. Der Knappschaffsvorstand konnte denn nicht anders und zahlte schließlich auch die hierfür begehrten 17,15 Mk. im Mai 1907. Gelang es uns, dem G. etwa 200 Mk. Krankengeld und die 17,15 Mk. Auslagen zu erstreiten, so war damit der durch die famose ärztliche Begutachtung erwachsene Schaden noch keineswegs gedeckt.

G. war anlässlich eines Betriebsunfalles in den arbeitsfähigen Zustand geraten, hätte somit Unfallrente beziehen müssen. Weil das Gutachten der Knappschaffskrankenhausärzte jedoch irgend welche erwerbshindernisse Folgen des Unfalles nach der Entlassung aus dem Krankenhaus verneinte, lehnte die Berufsgenossenschaft durch Beschluß vom 31. August 1906 die Zahlung einer Rente ab. Die hiergegen unter Bezugnahme auf das Gutachten des Dr. Deumer eingelegte Berufung hatte den Erfolg, daß dem G. durch Beschluß vom 29. Mai 1907 vom 18. Mai bis 28. Februar 1907 die Vollrente und ab 1. März 1907 66 2/3 Prozent der Vollrente gewährt wurden.

Eine gegen letzteren Beschluß eingelegte Berufung wurde nach Einholen weiteren ärztlichen Gutachtens abgelehnt. Da G. während dem nach Ostpreußen verzogen ist, ist es bei der Entscheidung geblieben. An Unfallrente bekam G. nachgezahlt 824,30 Mk. und erhält seit dem 1. März 1907 monatlich 57,20 Mk. Außerdem wird ihm als Knappschaffsmitglied ein Kindergeld von 9,80 Mk. monatlich gezahlt. Auch dieses würde ihm sicherlich nicht zuteil geworden, wenn nicht seinerzeit die Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit erstritten wurde.

Gewiß ein schöner Erfolg, doch wieviel Tränen der Verzweiflung und des Kummers haben wir vergießen sehen, bevor der Mann zu seinem Rechte kam. Wie wäre es aber gewesen, wenn G. dem Bergarbeiterverbande nicht angehört hätte? Vielleicht wäre er wie zu seinem Rechte gekommen. Das Gutachten der Knappschaffsärzte wird auch in Zukunft bei Beurteilung der Kranken und Verletzten eine große Rolle spielen und deren Inerabilität am Schiedsgericht außer Zweifel stehen, trotz solcher — wie geschilbert — gemaltiger Irrtümer. Wägen sich die Bergarbeiter daher rechtzeitig vorzehen, damit sie denn nicht an verchristeten Türen anknöpfen müssen. Den Bergarbeitern kann aber keiner übel nehmen, wenn sie immer mehr gegen die sogenannten Vertrauensärzte misstrauisch werden. Dazu bedarf es wahrlich keiner „Bege“.

An die Vorstände der Krankenkassen sowie deren Vereinigungen im Deutschen Reich? Auf Grund des Beschlusses der Reichskonferenz der Krankenkassen-Vereinigungen Deutschlands vom 26. Januar 1908 berufen wir hiermit den nächsten allgemeinen Kongreß der Krankenkassen Deutschlands zum Montag, den 11. und Dienstag, den 12. Mai 1908, vormittags um 10 Uhr, nach Berlin in den „Germania-Brauhäusern“ (großer Saal), Schauffstraße 110, ein. Tagesordnung: 1. Die Bestrebungen zur Reform der Arbeiterversicherung. Referent: Herr G. Bauer-Berlin. 2. Die Bedeutung der Selbstverwaltung der Krankenkassen und deren Gefährdung. Referent: Herr A. Kohn-Berlin. Zu diesem Kongreß werden alle Orts-, Betriebs-, Fabriks-, Innungs-, Knappschaffs- und freie Hilfskassen Deutschlands hierdurch eingeladen. Wir gehen uns der Hoffnung hin, daß auch die Krankenkassenvorstände die Notwendigkeit des Kongresses einsehen werden, da es gilt, der Regierung unsere Wünsche gemeinsam zu erkennen zu geben. Wir eruchen daher alle Vorstände genannter Krankenkassen, unverzüglich Stellung zu nehmen, Delegierte zu wählen und den Kongreß zu beschicken. Wo mehrere Kassen an einem Orte sind, können diese auch gemeinsam zu der Beschickung des Kongresses Stellung nehmen. Die Kosten für die Beschickung trägt jede Kasse resp. Kassenvereinigung selbst. Der Kongreßbeitrag beträgt für jeden Teilnehmer 5 Mk. Dieser Betrag ist vorher bei der Anmeldung zum Kongreß an die unterzeichnete Adresse einzusenden, wonach jeder Gemeindevorstand der Kongreßmitgliedskarte zugelandt erhält. Es ist daher notwendig, daß jeder Delegierte seine genaue Adresse angibt, damit ihm die Karte auch zugestellt werden kann. Anträge für den Kongreß, welche die Tagesordnung betreffen, sowie sonstiges geeignetes Material ist spätestens bis zum 1. April d. J. an die Unterzeichneten einzusenden. Jeder Delegierte muß als Ausweis eine Mitgliedskarte oder ein von seinem Krankenkassenvorstand oder Kassenver-

einigung ausgestelltes Mandat haben, aus welchem die nachstehend aufgeführten Fragen ersichtlich sind. Auf der Anmeldung ist die zu vertretende Krankenkasse sowie der Mitgliederbestand vom 1. März 1908 genau anzugeben. Ebenso ist anzugeben, ob der Vertreter Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Rassenbeamter ist. Die Bezeichnung: „Vorstand oder Vorstandsvorsitzender“ genügt nicht. Das Kongreßbureau wird am Sonntag, den 10. Mai, von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 6 Uhr, in der „Germania“, Schauffstraße 110, Hof parterre rechts, geöffnet sein. Es können dort unter Vorlegung der Mitgliedskarte die Kongreßbeiträge und event. Druckfachen in Empfang genommen werden. Berlin SO. 18, den 15. Februar 1908, Engelauer 16, Telephon: Amt 4, 8058.

Die Zentrale für das deutsche Krankenkassenwesen. E. Gimanowki.

**Nachrichten aus der Montanindustrie.**

**Die Förderung im Januar 1908**

zeigt zwar im allgemeinen noch eine Steigerung gegen die gleiche Zeit des Vorjahres, aber der Beschluß des Kohlen Syndikats, 10 Proz. Einschränkung der Kohlenförderung und 20 Proz. Einschränkung der Kohlerzeugung eintreten zu lassen, lehrt wie der Wind weht. In ganz Deutschland hat betragen die

	Steinkohlenförderung Tz.	Braunkohlenförderung Tz.	Kohlerzeugung Tz.
Januar 1908:	12 579 152	5 702 011	1 558 908
Dezember 1907:	11 808 481	5 492 042	1 012 877
Januar 1907:	12 208 744	5 181 581	1 708 804

Sowohl die Steinkohlenaufgabe wie die Einfuhr ist im Januar 1908 zurückgegangen; der inländische Verbrauch an Steinkohlen belief sich auf 11 720 200 Tz., gegen 11 784 244 Tz. im Januar 1907. Also auch der Verbrauch ist gesunken; zweifellos ist die angegebene Menge aber nicht ganz in den Verbrauch übergegangen, sondern es haben sich Vorräte angehäuft, worauf der Einschränkungsbefehl der Werke schließen läßt.

Nun, wo die Förderung eingeschränkt wird, ohne daß eine Ermäßigung der sehr hohen Preise eintritt — vielmehr werden vom 1. April ab verschiedene Kohlenarten noch teurer! — erheben die Vertreter der großen Kohlenkonsumierenden-Industrien noch lebhaftere Proteste gegen die Syndikatspolitik! Die Syndikatsherren haben es fertig gebracht die Bergarbeiter und die Masse der Kohlenverbraucher gegen sich aufzubringen.

**Höhere Kohlenpreise für Staatslieferungen!**

In der Budgetkommission des preussischen Landtages machte die Regierung Mitteilungen über die von der Eisenbahnverwaltung zu zahlenden Kohlenpreise. Die Abschlüsse ergeben für die einzelnen Kohlenkategorie folgende Tonnenpreise in Mark:

	1882	1907	1908
Aubrbezirk . . .	5,40	11,87	12,82
Saarbezirk . . .	9,40	14,70	15,50
Oberschlesien . . .	5,80	11,48	12,36
Niedererschlesien . . .	9,40	12,09	13,04

Der Minister gab darüber folgende Aufklärung:

„Die Staatsbahnverwaltung wird für 1908 53 Proz. des Gesamtbedarfs an Steinkohlen aus dem westfälischen Bezirk, 38 Proz. aus dem obererschlesischen, 4 Proz. aus dem niedererschlesischen und 5 Proz. aus dem Saarrevier beziehen. Der der Veranschlagung zugrunde liegende Durchschnittspreis bezieht sich unter Berücksichtigung der am Jahresabschluss vorhandenen Bestände für 1908 für den westfälischen Bezirk auf 12,82 Mk., für Oberschlesien auf 12,36 Mk., für Niedererschlesien auf 13,04 Mk. und für den Saarbezirk auf 15,50 Mk. An Steinkohlenbriketts wird die Eisenbahnverwaltung 85 Proz. aus dem westfälischen, 7 Proz. aus dem obererschlesischen, 2 Proz. aus dem niedererschlesischen Bezirk und 8 Proz. aus den übrigen Bezirken beziehen. Die Durchschnittspreise der Steinkohlenbriketts stellten sich auf 18,23 für den westfälischen, 12,20 für den obererschlesischen, 14,20 für den niedererschlesischen Bezirk und 18,28 für die übrigen Bezugsorte. Die Deckung des Kohlenbedarfs für 1908 ist ganz besonders schwierig gewesen, da der inländische Bedarf damals weit über die Steigerung der Produktion hinausgewachsen und die Ausschiffe Englands mit Rücksicht auf die sehr hohen Preise so gut wie ausgeschlossen gewesen ist. Nach langen Verhandlungen mit dem Ruhrkohlen Syndikat, die bereits im Juli vorigen Jahres begonnen haben, ist schließlich ein dreijähriger Vertrag unter Erhöhung des Preises um 1,25 Mk. pro Tz. gegen den jetzt bestehenden Vertrag zustande gekommen, wobei das Ruhrkohlen Syndikat die ihm sehr lästige Bedingung (Die Red.) angenommen hat, für die folgenden Vertragsjahre auf Erfordern der Eisenbahnverwaltung für die Lieferung eines Mehrbedarfs von 10 Proz. einzustehen und sich gegebenenfalls auch die Nachlieferung eines Winterbedarfs bis zu 7,5 Proz. gefallen zu lassen. Auch mit dem Bergschiff ist ein dreijähriger Vertrag geschlossen und ihm ein Preiszuschlag 1,20 Mk. pro Tz. bewilligt worden. Die großen Händlertfirmen in Oberschlesien haben ihre anfängliche Forderung von 2,40 Mk. mehr für die Tonne im Laufe der Verhandlungen im Falle eines dreijährigen Vertrages auf 1,60 Mk. herabgemindert. Angesichts der ungewöhnlich hohen Preissteigerung und des Umstandes, daß die obererschlesische Kohle, so ausgezeichnete Eigenschaften sie hat, sich mit der Ruhrkohle nicht ganz messen kann, hat der Minister sich zum Abschluß eines einjährigen Vertrages entschlossen, dabei aber 0,30 Mk. pro Tonne gegenüber einem dreijährigen Vertrage zulegen müssen. Mit dem niedererschlesischen Kohlen Syndikat ist ein dreijähriger Vertrag mit einem Aufwand von 1,25 Mk. für die Tonne zustande gekommen. Der Mehraufwand beträgt bei den angegebenen Preissteigerungen für Kohlen, Koks und Briketts an das Rheinisch-Westfälische Kohlen Syndikat acht Millionen, an den Bergschiff an der Saar 360.000 Mk., an den Bergschiff in Oberschlesien 1,2 Millionen, an die Kohlenhandelsfirmen in Oberschlesien 4,5 Mill., an das Niedererschlesische Kohlen Syndikat 500.000 Mk., für sonstige Feuerungsmaterialien 940.000 Mk. so daß im ganzen 15,5 Millionen Mk. mehr zu leisten sind.“

Also rund 15 1/2 Millionen Mark mehr erhalten für 1908 die Kohlenbesitzer in Folge ihrer preistreibenden Organisation allein vom Eisenbahnsyndikat! Die Kohlenpreise sind ganz kolossal, mehr als die Arbeiterlöhne, gesteigert worden. Daraus können die Bergarbeiter aber auch lernen, welche Vorteile eine starke Organisation für die Beteiligten hat. Den Arbeitern will die Zechenpresse einreden, eine Organisation „nütze nichts“, die Werksbesitzer wissen es aber besser, sie organisieren sich deshalb so einheitlich wie nur möglich. Kameraden lernet, tut desgleichen wie die Werksherren!

**Was der deutschen Arbeiterbewegung.**

**Zur Naturgeschichte der gelben Gewerkschaften.**

In Westdeutschland sind wiederholt, stets vergebliche Versuche gemacht worden, sogenannte gelbe Organisationen, d. h. durch die Unternehmer begünstigte Organisationen von Streikbrechern auch in der Bergwerkwirtschaft einzuführen. In Ostdeutschland und Mitteldeutschland sehen die Werksbesitzer in dieser Beziehung auf die sog. „Reichstreuer“ ihre Hoffnung. Sonst haben sich im Laufe der beiden letzten Jahre in Deutschland, unterstützt von Kapitalisten, geleitet meist von konservativ-freikonservativ-nationalliberalen „Arbeitersekretären“, eine Anzahl gelbe Gewerkschaften gebildet. Die erste in Augsburg am 14. Oktober 1905. Sie soll jetzt über 2000 Mitglieder haben. „Gelbe“ befinden sich auch auf einigen Saargebietswerken, wo übrigens neulich diese „besten“ Unternehmerrinder — einen Streik inszenierten! Vom „Reichsverband gegen die Sozialdemokratie“ angeregt, hat sich ein Zentralbund der Gelben für Deutschland, mit dem Sitz in Hamburg, konstituiert. Erhebliche Bedeutung wird die „gelbe Bewegung“ in Deutschland kaum erlangen; wenn der gelbe Bund aber wirkliche Arbeitermassen umfaßt, dann wird auch er — zur Kampfororganisation gegen die Unternehmer, wie die Erfahrungen gelehrt haben; denn man organisiert nicht „ungefähr“ Arbeiter. Ausgegangen ist die gelbe Bewegung von Frankreich, wo sich die Gründung und finanzielle Unterstützung der Streikbrechervereine durch liberale Kapitalisten und Politiker direkt nachweisen läßt. Woher der

Name „Gelbe“ stammt, das erzählt die „Frankfurter Bzg.“ wie folgt: Bei den Arbeiterkämpfen in Genesio und im Bergrevier um Roncauz les Mines in Frankreich entstand eine Spaltung in der Arbeiterkraft. Ein Teil der Streikenden, die Gemäßigten, wollte sich dem anderen nicht fügen und bildete einen Bund für sich. Während diese Gemäßigten sich berieten, wurden die Fenster des Lokals, in dem sie versammelt waren, von den anderen eingeworfen, worauf die im Lokal sich damit hatten, daß sie die Fenster mit gelbem Papier beklebten. Aus diesem zufälligen Vorgang ist ein Name entstanden, der Name für eine neue Kategorie von Arbeiterorganisationen: die gelben Gewerkschaften. Sie bestehen in Frankreich seit dem Jahre 1901, in Deutschland erst seit 1905. Die gelbe Bewegung hat angeblich in Frankreich große Fortschritte gemacht; angeblich gehören 430 Gewerkschaften und 87 Arbeitervereine dem Verbands an. Auf dem dritten Kongreß dieser Gewerkschaften, der im April 1907 in Paris tagte, vertraten 150 Delegierte angeblich 800 000 Industriearbeiter. Hinter diesen prunkenden Zahlen stecken aber weit geringere wirkliche Mitgliederzahlen. Auch in England existieren sog. „freie Arbeitervereine“ ähnlich den gelben, aber auch ohne Bedeutung gegenüber den wirklichen Arbeitergewerkschaften. Die wirtschaftliche Entwicklung und die Aufmerksamkeit der Gewerkschaftsführer wird dafür sorgen, daß die gelben Wanne nicht in den Himmel wachsen.

**Erzwungenes Schuldekenntnis eines Verdächtigten.** In der „Ameise“, dem Organ des freien Porzellanarbeiterverbandes, lesen wir folgende charakteristische Erklärung:

„Ich habe in einer Versammlung des Gewerkschaftsvereins der graphischen Berufe in Annaburg am 18. November 1907, zu der auch Wäite Zutritt hatten, behauptet, der Verbandsvorsitzende des Porzellanarbeiterverbandes Wollmann habe in einer Versammlung zu Annaburg im Jahre 1897 sechs Personen in den Verband aufgenommen, sich die Eintrittsgelder von in Summa Mk. 60 in die Tasche gesteckt und dann nichts mehr von sich hören lassen. Ich habe das mit der Bewußten Absicht getan, den Eindruck zu erwecken, daß Herr Wollmann diese Eintrittsgelder unterschlagen habe, trotzdem ich diese Behauptung nicht begründen kann. Zu der Behauptung gab mir lediglich der Umstand Anlaß, daß ich damals (die Versammlung fand übrigens nicht im Jahre 1897 sondern 1899 statt) ein Mitgliedsbuch nicht in die Hände bekam. Ich habe aber gewünscht, daß mein Mitgliedsbuch bei dem Kassierer der Bahnhofs Wittenberg, zu welcher die Annaburger Mitglieder zählten, zum Zwecke der Beitragsabstempelung lagerte und daß mir das Buch auf mein Erfordern jederzeit zur Verfügung gestellt hätte. Ich sehe ein, daß meine Unschuldigung um so schädlicher ist, als ich als Mitglied zweier Vereine, des Streikervereins und des Gewerkschaftsvereins (S. D.), sehr wohl weiß, wie etwaige Prüfer oder Nachforschungen von Vereins-Vertrauenspersonen fortgeführt werden können und als mir die Absichten für den Beschwerdebeweg damals wohl bekannt waren und als ferner ich mich gar nicht um die Erlangung eines Mitgliedsbuches bemüht habe. Ich habe für meine schwere Unschuldigung Herrn Wollmann um Verzeihung gebeten und nehme diese Unschuldigung hiermit öffentlich zurück.“

August Sobel."

Der Deutsche Holzarbeiterverband beruft seinen letzten Verbandstag zum 24. Mai und folgende Tage nach Stettin ein. Auf demselben wird auch wieder die Verlegung des Sitzes des Vorstandes eine Rolle spielen. Bekanntlich hatte es sich seit 1895 schon darum gehandelt, die „Holzarbeiterzeitung“ mit dem Sitz des Vorstandes zu verlagern. Die Zeitung erschien seit vielen Jahren in Hamburg, während der Vorstand seinen Sitz in Stuttgart hatte. 1905 überlebte auf Beschluß des Verbandstages in Leipzig die Holzarbeiterzeitung nach Stuttgart. Schon damals wollten die Berliner Delegierten sowohl die Zeitung als auch den Vorstand nach Berlin haben, weil, wie sie sagten, die gesamten Fäden der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterorganisationen in der Residenz des Reiches zusammenlaufen, auch in Berlin der Arbeiterschuttsverband in der Holzindustrie seinen Sitz habe. Damals blühten wohl mit Rücksicht auf den langjährigen Vorsitzenden, Karl Klotz, viele Delegierte für das Verbleiben des Vorstandes in Stuttgart gestimmt haben. Diese Rücksichtnahme fällt jetzt weg, da der geistige Führer des Holzarbeiterverbandes am 11. Februar d. J. gestorben ist. Der Antrag in Hamburg lehnte einen Antrag „Ueberleitung nach Berlin“ ab, während der Gantag der Provinz Brandenburg einem solchen zugestimmt hat.

Der Fabrikarbeiterverband hat, wie sein Organ, „Der Proletarier“ berichtet, 1907 weniger Lohnkämpfe durchzuführen brauchen, wie vorher. Lohnbewegungen ohne Streit fanden im Jahre 1907 in 521 Betrieben statt; beteiligt daran waren 25 653 Arbeiter und Arbeiterinnen. Erreicht wurde für 5117 Beteiligte Arbeitszeitverlängerung und für 24 200 Beteiligte Lohnverhöhung. Die Arbeitszeitverlängerung betrug für alle Beteiligten zusammen wöchentlich 20 497 Stunden, gleich vier Stunden pro Beteiligtem und Woche. Die Lohnverhöhung betrug insgesamt 47 808 Mk. pro Woche, für den einzelnen Beteiligten 1,07 Mk. Korporative Arbeitsverträge wurden abgeschlossen für 170 Betriebe, dieselben regeln die Arbeitsbedingungen für 10 588 Arbeiter und Arbeiterinnen. Für 18 166 Beteiligte wurden noch sonstige Verbesserungen der Arbeitsbedingungen erzielt; so für 9518 Zuschlag für Ueberstunden und für 3722 Zuschlag für Nacht- und Sonntagsarbeit.

**Knappschaffliches.**

**Bessere Freizügigkeit der Bergarbeiter.**

Wie verlautet, wird der Allgemeine Knappschaffsverein zu Bismarck verhandeln, mit dem Nieder- und Oberschlesischen Knappschaffsverein ein Abkommen zu treffen, wonach auch die vor dem 1. Januar 1908 in dem hiesigen Revier angefahrenen Schiefer mit ihrem in Schlesien erworbenen Dienstalter von dem Allgemeinen Knappschaffsverein übernommen werden können, ohne nach dort zurückkehren zu müssen und ohne gezungen zu sein, in ihrem alten Revier Festschichtengeld weiterzuzahlen. Sollte dieser Plan verwirklicht werden, dann sind gewiß eine ganze Reihe Erleichterungen für die vor dem 1. Januar 1908 nach dem Ruhrrevier Ugewanderten geschaffen. Sie brauchen nicht mehr das Festschichtengeld zahlen, noch brauchen sie sich später in ihrer Heimat wieder anlegen zu lassen, um so die Ueberweisung der Kassenansprüche zu veranlassen.

**Internationale Rundschau.**

**Unterstützung der Arbeitslosen aus öffentlichen Mitteln.**

Da wegen der Geschäftskrise jetzt wieder die Arbeitslosigkeit um sich greift, ist es am Platze mitzuteilen, was das „Reichsarbeitsblatt“ um staatliche und kommunale Arbeitslosenunterstützung — im U. S. L. A. berichtet. Das „Reichsarbeitsblatt“ bringt eine Zusammenstellung der Beihilfen, die in Frankreich und Belgien den Arbeitslosen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden. In Frankreich ist ein jährlicher Fonds von 110 000 Francs aus der Staatskasse bereitgestellt worden, aus dem die von Arbeitern geschaffenen Versicherungskassen gegen Arbeitslosigkeit unterstützt werden sollen. Die Kassen können Anspruch auf staatliche Beihilfen erheben, wenn sie selbst mindestens 30 Francs halbjährliche Unterstützung ausbezahlt haben, und wenn sie zugleich von der Gemeinde oder von dem Departement subventioniert werden. Der staatliche Zuschuß beträgt für lokalorganisierte Kassen 18 Proz. der aus eigener Kraft gewährten Unterstützungssummen. Den größeren, in Sektoren geteilt und verbandlich organisierten Kassen kann ein Zuschuß von 24 Proz. zu den selbst gezahlten Unterstützungen gegeben werden. Im ganzen haben nun im Jahre 1906 64 Arbeitslosenstellen staatliche Unterstützung erhalten in einer Gesamtsumme von 42 495 Francs. Davon entfielen 33 165 Francs, also mehr als 75, der ganzen Summe, auf die drei Verbandsstellen der Buchdrucker, Lithographen und Mechaniker. Der Rest von 9 330 verteilte sich auf die lokalen Kassen. Aus eigenen Mitteln brachten die unterstützten Kassen insgesamt 218 488 Francs auf. Die drei genannten Verbandskassen zahlten ihrerseits allein 147 220 Francs an 5705 Mitglieder. Relativ viel höher sind die in Belgien aus öffentlichen Mitteln gewährten Beihilfen. Hier sind es die gemeindlichen, unterstützten „Fonds der Arbeitslosigkeit“, denen in erster Linie die Aufgabe zugewiesen ist, den Arbeitertassen beizuspringen. Im Jahre 1906 waren 14 solcher Fonds in Tätigkeit, die sich auf 25 Gemeinden, hervorragend in industriellen Charakter, erstreckten. Die Subventionen können direkt an die Berufsvereine mit Versicherungseinrichtungen und Sparvereine gezahlt werden. Doch geschieht dies nur ganz vereinzelt. Die Regel ist die Auszahlung aus das einzelne Mitglied als Zuschuß zu dem Tagelohn aus der Kasse seines Berufsvereins. Im geringen Maße werden auch an nichtorganisierte Arbeiter Unterstützungen gewährt. Im ganzen wurden im Jahre 1906 von 60 Gemeinden 50 096 Francs Unterstützungen gezahlt; davon entfielen 48 663 Francs an die gewerkschaftlich organisierten Arbeitslosen, 3 457 an Sparvereine und 2 176 Francs an einzelne Unorganisierte. Die den Organisierten gewährten Unterstützungen erstreckten sich auf 220 Berufsvereine, die aus eigenen Mitteln 89 716 Francs Unterstützungen aufgebracht hatten. Die den Gemeinden zugesprochene Summe machte also 52 Proz. der selb-



aufgebracht aus. Unterstützt wurden im ganzen 5019 Arbeiter mit 71 970 Tagen arbeitslos.

Die neue Zeitung des amerikanischen Bergarbeiterverbandes ist durch Umgestaltung gewährt worden.

Mißstände auf den Gruben.

Zur Verlichtungspraxis der Grubenverwaltungen.

In Essen befindet sich eine „Verlichtungszentrale“, von wo aus alle Gruben dirigiert werden, zu dem Zweck, uns mit sog. Verlichtungen zu versehen.

Zur Aufklärung unserer Leser wollen wir bemerken, daß wir laut Pressegesetz gezwungen sind, auch Verlichtungen, welche nicht auf Wahrheit beruhen, soweit sie sich auf den Sachverhalt beziehen, anzunehmen.

Wir befinden uns also diesem Verlichtungsantrag gegenüber in der Notwehr und sind gezwungen, vom Rechte der Notwehr, so sehr wir es bedauern, Gebrauch zu machen.

Ruhrevier.

Beche Bonifazius. Ein arger Mißstand herrscht auf dieser Beche in der Zubereitung des Wassers für die aus der Grube kommenden Bergleute.

Beche Constantin (Schacht IV und V). Hier hat die Meinung unter der Belegschaft Platz gegriffen, daß die Löhne in letzter Zeit gesunken seien.

Beche Deutscher Kaiser, Schacht I und II. Jeden Samstagabend wird hier voll gefest. Nur Kohlen und wieder Kohlen heißt es.

Beche Deutscher Kaiser, Schacht III. Genannte Beche scheint wenig Notiz von unserer Kritik zu nehmen.

Beche Hannibal. Trotzdem die Mißstände auf dieser Musterbeche in letzter Zeit wiederholt gerügt wurden, sorgt man doch nicht für Abhilfe.

Beche Holland (Schacht I und II). „Holland in Not“, sagen hier viele Arbeiter, weil in der letzten Zeit das Straßewesen in vollster Blüte lag.

Auch wegen Verlassen der Arbeit oder wegen Nichtinstandhaltung derselben wird bestraft. Wie sollen aber die Arbeiter ihre Arbeit in Ordnung halten?

Beche Goldstein. Wie man hier mit den Arbeitern umspringt, zeigt folgender Fall. Mehrere Arbeiter waren mit der Aufstellung eines Bruchs beschäftigt.

Beche Mont Cenis, Schacht II. Die Arbeiter, welche außerhalb wohnen, erhalten hier freie Fahrt mit der elektrischen Bahn von und zur Beche.

Beche Neumühl. Am 20. v. M. sollte hier 1/2 Schicht verfahren werden. Ein großer Teil der Kameraden weigerte sich aber dessen und kam zur ordnungsmäßigen Zeit zum Schacht, um auszufahren.

Beche Präsident, Schacht I. Die Löhne werden nicht reduziert, so wird von der Wertepresse behauptet. Wie es aber damit bestellt ist, beweist das Lohnbuch eines Bauers von obiger Beche.

Beche Rheinbach. Trotz unserer wiederholten Kritik hat man sich hier immer noch nicht dazu verstehen können, an den Kleiderkasten mit den Markennummern gleichlautende Nummern anzubringen.

Beche Roland. Einen neuen ärmstschneidigen Herrn haben die Arbeiter hier in der Person des Betriebsführers Gehm erhalten.

Beche Shamrock, Schacht I/II. Seit längerer Zeit schon herrschen bei der Lampenwasche Zustände, die nicht zu beschreiben sind.

Beche Vondern. Große Unordnung herrscht hier bei der Getränkeausgabe und vielfach erhalten die Arbeiter das Getränk, was sie abgegeben, nicht mehr wieder.

Bohum. In Nr. 6 der „Bergarbeiter-Zeitung“ vom 8. d. M. befindet sich auf Seite 5 unter der Marke „Beche Constantin, Schacht VI/II“ eine Notiz, welche wie Sie unter Berufung auf § 11 des Reichspressgesetzes wie folgt zu berichtigen ersuchen.

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Grube S. Z. bei Rombach. Im Revier des Steigers E. wurde hier ein Kamerad in eine Arbeit verlegt, wo unbedingt erst verbaut werden mußte.

Hannover, Braunschweig, Sassen-Lippe.

Gewerkschaft Hohenroden, in Freuden. Vom hiesigen Revier gehen uns wieder allerhand Klagen über Mißstände und Behandlung der Arbeiter zu.

Gewerkschaft Hertha in Bredendek am Deister. Wir haben uns bezüglich der Knappschaftsbeiträge, die hier den Arbeitern abgehalten, aber anscheinend nicht an die Kasse abgeliefert wurden, vorüber vor in unserer Zeitung berichtet.

„Auf Ihr Schreiben vom 18. d. M. erwidern wir, daß die Knappschaftsbeiträge für die Monate vom September v. J. an, für die Vergleite M. N. und G. W. von der Gewerkschaft Hertha, an unsere Kasse eingeliefert sind.“

Wir für die zwei sind nunmehr die Beiträge eingeliefert. Was mit den Beiträgen der anderen Arbeiter geschehen ist, wissen wir nun immer noch nicht!

Grube Ver. Friederike bei Heimerleben. Ein gar wunderlicher Herr schreit der Steiger A. von hier zu sein. Alljährlich beschlagnahmt er verschiedene Kameraden des Betrages, sie hätten nur sechs Wagen geliefert und zwölf angegeben.

Provinz Sachsen, Brandenburg, Thüringen.

Konfolidierte Altkohle Westeregeln, Schacht IV. Dem hiesigen Oberrevier John scheint unser Verband ein Dorn im Auge zu sein. Wasser wäre es allerdings schon, wenn er mehr für Verfestigung der Mißstände sorgen wollte.

Königreich Sachsen.

Grube Gottes-Zegen bei Grimma. Diese Grube ist nur mit sechs Mann unter Tage belegt, welche mit Ausschluß einer äußerst gefährlichen Arbeit beschäftigt sind.

Oberbergamtsbezirk Breslau.

Zulufschacht (Kreis Waldenburg). Einem unwillig gerührten Ameisenhaufen gleicht die hiesige Waschkäse bei Verwendung der Früh- und Mittagschicht.

Süddeutschland und Reichslande.

Grube Jakobus. Unter Schacht (St. Privat-La-Montagne). Hier scheint das Strafen kein Ende zu nehmen; 5 Mark für jede Kleinigkeit, billiger tut man es nicht.



bestraft! Da der Kamerad selbst nicht wollte, daß er gefoltert werden sollte, wurde er vorstellig und es stellte sich heraus, daß er für die eine Schicht krank gemeldet war, die andere gearbeitet hatte, aber dennoch bestraft! Das geht doch über's Wohlwollen! Am Lohnstag bleibt vieles zu wünschen übrig. Die Arbeiter haben noch keine Lohnbücher und bekommen das Geld in Papierbilden. Die Einküpfung der Lohnbücher ist notwendig, damit das Geld öffentlich nachgezählt werden kann, dann kommt es nicht mehr vor, daß einem Kameraden 10 Mark und noch mehr fehlen. Ferner könnte es mit dem Auslösen auch besser eingerichtet sein. Um 8 Uhr wird mit dem Auslösen angefangen und da die Kameraden, die Mittagsfrucht haben, um 2 Uhr einfrachen müssen, sind dieselben genötigt, um 4 Uhr wieder herauszufahren, und zwar müssen sie dabei die Fahrten herauf und wieder herunterleitern, um ihr Geld abzuholen. Da wäre leicht Abhilfe zu schaffen, wenn um 1 Uhr mit dem Auslösen begonnen würde. Der Steiger Ruhn geht mit den Arbeitern nicht gerade sanft um. Anfangs Februar mußten einige Kameraden die Fahrten hinaufklettern, obwohl dieselben voll Gasapsen drinnen, die sich lösteten und den Arbeitern auf den Kopf fielen. Die Arbeiter beschwerten sich beim Steiger Ruhn, der jedoch bemerkte: „Ach, das ist nicht schlimm, wenn euch mal ein Gasapsen auf den Kopf gefallen ist.“ Was sagt man die Vergewaltigung hieran?

**Grube Waghütte bei Wöhrfeld.** Die Arbeiterschaft ist hier noch außerordentlich rückständig und vielen ist die Organisation noch ein völlig fremder Begriff. Es ist daher auch kein Wunder, wenn die Grubenbesitzer und ihre Handlanger (die Beamten) mit diesen Arbeitern nach Belieben umspringen können. Am 20. Januar sollten drei Arbeiter einen Schacht ausbauen und sie mußten sich, da derselbe schon sieben Meter hoch war, zu diesem Zweck ein Gerüst bauen. Einen Streik, um das nötige Holz herauszufahren, erlitten sie zunächst aber nicht. Steiger Kugler erklärte, das müsse auch ohne den gehen. Es ging aber nicht und das Holz wurde hoch beschafft, nachdem sich die Arbeiter mit dem schweren Holz schon in große Gefahr gebracht hatten. Ferner wühlte die Frage über die Lohnzahlungsanhöhe geflügelt. Die Arbeiter erhalten ihren Lohn in Lohnbüchern ohne jede nähere Angabe oder Berechnung. So kommt es denn, daß es ihnen gar nicht möglich ist, ihren Lohn auf seine Richtigkeit nachzuprüfen. Das ist jedenfalls ein völlig unhaltbarer Zustand, gegen den schon die Behörde hätte längst einschreiten müssen. Beschwerten sich die Arbeiter, daß sie zu wenig Lohn erhalten haben, müssen sie sich noch allerlei „Lebenswahrheiten“ an den Kopf werfen lassen. Vor einundvierzig Jahren stand der Lohn hier noch auf 1,20, 1,50, 2,00 und 2,40 Mk. und auch jetzt beträgt derselbe im Durchschnitt nur 2,80 bis 3,00 Mk. pro Schicht. Dabei wird das Ertragsniveau in sehr rigoroser Weise gehandhabt, bei jeder Kleinigkeit wird mit 1 Mk. und mehr bestraft. So wurden am 18. Februar noch 59 Mann mit je 1 Mk. bestraft, weil sie ausgefrachten waren bevor Steiger Gert zum Verlesen kam. Die Arbeiter sind aber doch nicht Schuld daran, wenn der Steiger zu spät kommt. Sonst geht der Herr doch äußerst schnell vor und er weiß die Arbeiter bereit anzuführen, daß sich die Stimme fast überklagt. Wollen die Arbeiter aber Einfluß auf ihr Arbeitsverhältnis gewinnen, wollen sie sich Anerkennung verschaffen und der Willkür der Unternehmer ein Paroli bieten, müssen sie sich dem Bergarbeiterverband anschließen.

## Achtung Ruhrbergleute!

### Andündigung allgemeiner Lohnreduktionen.

In der Hauptversammlung der **Bergbau-Aktion-Gesellschaft** Massen am 5. März wurde seitens eines Funktionärs angeregt, **ob bei der niedergelassenen Konjunktur die Löhne nicht ermäßigt werden könnten?**

Der Vorsitzende, Rittergutsbesitzer Overweg-Reichsmark erklärte demgegenüber, daß man bezüglich der Löhne mit großer Vorsicht zu Werke gehen müsse, aus Gründen, die nicht näher bezeichnet zu werden brauchten.

Bergrat Büscher meinte: **Eine plötzliche Lohnreduzierung sei nicht angängig, man müsse bedenken, daß die Knappschäftsangelegenheit noch nicht reguliert sei.**

Im übrigen seien ja auch die Lebensmittel ganz erheblich gestiegen. Der Aktionär, der die Grabschmied der Bergarbeiterlöhne ins Auge gefaßt hatte, meinte noch

**es brauche ja eine Lohnreduktion nicht für Massen allein, man greife an, es könne aber angeregt werden, daß eine Stelle an gewisser Stelle allgemein ins Auge zu fassen sei.**

Kameraden, Ruhrbergleute! Trotz aller Dementis ist es Tatsache, daß es auf einer Anzahl Gruben schon zu Lohnreduktionen gekommen ist. Eine Anzahl Werke haben schon Feierschichten eingeflegt, die selbstständiger Bergwerksgesellschaft hat solche angekündigt, das rheinisch-westfälische Kohlen Syndikat hat jetzt Förderungsbeschränkung beschlossen. Worauf wir fortgesetzt hingewiesen haben, die **wirtschaftliche Krise** ist somit auch für den Ruhrbergbau bittere Wahrheit geworden. Stierige Aktionäre suchen sich zuerst zu schützen, indem sie Lohnreduktionen vorschlagen. Die „gewisse Stelle“ (der Verein für bergbauliche Interessen für das rheinisch-westfälische Industriegebiet) wird angefordert, die Lohnreduktionen allgemein für alle Zechen ins Auge zu fassen, trotz des Bündnisses, der sich im Ruhrbecken schon allein durch das Scheitern des Knappschäftsstatuts unter den Bergleuten angeknüpft hat.

Kameraden, Ruhrbergleute! Schwere Wolken hängen über uns am wirtschaftlichen Himmel. Wer weiß, was die nächste Zukunft uns bringen kann. Die Ruhrbergarbeiter werden noch mehr Herausforderungen erleben, als wie wir hier oben feststellen. Und da heißt es Kameraden, besonnen bleiben, keine übereilten Schritte tun. Das Vorgehen der einzelnen Werke, die einschende Krise muß aber wie eine böihernde Mahnung an sämtliche Bergarbeiter im Ruhrbecken gehen: **Die Reihen zu schließen, den Verband der Bergarbeiter Deutschlands zu stärken!**

Kameraden! Wir leben in einer ernsten Situation, die sich in nächster Zeit eher verschlimmern als bessern wird. Haltet darum die Augen auf! Wo Lohnreduktionen vor sich gehen, ist dem Vorstand des Bergarbeiterverbandes sofort Mitteilung zu machen. Die Zeit verlangt genaue Orientierung über die Vorwommnisse auf den Werken. Vor allem stärkt den Bergarbeiterverband, verdoppelt eure Arbeit für die Organisation. Um so ruhiger und gefasster können wir der Zukunft entgegensehen.

## Aus dem Dreieck der Kameraden.

### Oberbergamtsbezirk Dortmund.

#### Ist Giesberts ein „frecher Verleumder“?

Der letzte „Bergknappe“ geruht folgendes von sich zu geben: **„Sechs Fragen an den „Bergknappen““**

enthält die letzte Nummer der „Bergarbeiter-Zeitung“. Wir wollen die letzte herausgreifen und beantworten, weil damit auch die übrigen erledigt sind.

„Ob es wahr ist, was dagegen Herr Giesberts behauptet, daß nämlich die Gewerkeinsdeputation der Zentrumsfraktion die Annahme des von den Bergleuten alle Richtungen verurteilten Gesetzes angeraten hat?“

So, nun haben wir die entscheidenden Fragen so prägnant gestellt, daß ein Mißverständnis über auch nur ein Ausweichen ausgeschlossen ist. Jetzt erwarten wir eine klare, eheliche Antwort von der Berufsvereinigung.

Die klare eheliche Antwort soll der Verbandsleitung werden. Der Abg. Giesberts hat in einer am 28. Februar in Vorbad abgehaltenen Versammlung in Gegenwart der Redakteure der „Bergarbeiter-Zeitung“ Polony und Wagner ausdrücklich erklärt, daß die Gewerkeinsdeputation der Zentrumsfraktion die Annahme des Gesetzes nicht empfohlen hat. Trotzdem lassen sie den Reklamartikel gegen den Gewerkeinsverein mit den Fragen stehen. Das kennzeichnet die Leute.

Wir wollen hier zum Überflus noch einmal feststellen, die **Gewerkeinsdeputation hat keiner Partei die Annahme des Gesetzes angeraten.** (3) Die Parteiführer hatten bereits den Kompromiß abgeschlossen. Trotzdem hat die Deputation noch den Versuch gemacht, die Vertreter der verschiedenen Parteien für die Einführung der geselamen Wahl und der Verhinderung des Wahlrechts der Zivalben zu gewinnen. Leider ohne Erfolg.

Wenn die Genossen jetzt noch weiter die Gewerkeinsdeputation und den Gewerkeinsverein zu verdächtigen suchen, so müssen wir sie als **freche Verleumder** bezeichnen!

Warum nur so während auf die „Genossen“, vorgelegter „Bergknappe“? Immer kaltes Blut, in der Aufregung werden leicht noch mehr Dummheiten gemacht.

Wer hat denn behauptet, die Gewerkeinsdeputation habe der Zentrumsfraktion die Annahme des verhängten Knappschäftsgesetzes angeraten? Das hat kein „Genosse“, sondern der **Zentrumsgewerkeinsvereinter Giesberts** am 18. Januar im Reichstag getan!

Unsere Kameraden Hue und Sasse haben dann im Reichstag die Gewerkeinsdeputation in Schutz genommen gegen die Anschuldigung, sie hätte die Gesetzesannahme empfohlen! Darauf ist Giesberts abermals aufgestanden und hat behauptet, die **Gewerkeinsdeputation** habe die Gesetzesannahme angeraten! Wenn nun der „Bergknappe“ denjenigen einen „frechen Verleumder“ nennt, der die Gewerkeinsdeputation zu verdächtigen sucht, sie habe zu der Gesetzesannahme geraten, dann kann der „Bergknappe“ nach Lage der Sache doch nur den Herrn Giesberts meinen, denn dieser, nicht ein „Genosse“ war es, der im Reichstag die betreffende Verdächtigung gegen die Gewerkeinsdeputation vorbrachte! Oder nicht?

Hat Herr Giesberts, wie der „Bergknappe“ schreibt, am 28. Februar 1908 in Vorbad seine Verdächtigung gegen die Gewerkeinsdeputation zurückgenommen? Nach dem „Bergknappen“ könnte es so scheinen. Wie steht es aber mit folgendem: Die Rede des Herrn Giesberts ist sehr ausführlich, vielleicht nach einem Stenogramm von der „Essener Volks-Zeitung“ verbreitet worden. Nach seinem Parteiorgan hat Herr Giesberts seine Echtheit geschloffen mit den Worten:

**„Ich nehme von dem, was ich im Reichstag gesagt habe, nichts zurück!“**

So steht zu lesen in der „Essener Volks-Zeitung“, dem Parteiorgan Giesberts, vom 28. Februar 1908! Selbstverständlich haben unsere Freunde im „Bergknappen“ auch das gelesen. Hue und Sasse haben im Reichstag gesagt, nach ihrer Kenntnis der Vorgänge habe die Gewerkeinsdeputation sich nicht mit der Gesetzesannahme einverstanden erklärt. Das veranlaßte gerade Herrn Giesberts, vor aller Welt das Gegenteil zu behaupten!!! Also Herr Giesberts tat das, was jetzt der „Bergknappe“ eine Verdächtigung der Gewerkeinsdeputation und der Gewerkeinsleitung nennt!!! Infolgedessen ist wohl mit dem „frechen Verleumder“ Herr Giesberts gemeint? Wohlgerneht, nicht die „Genossen“, sondern der „Bergknappe“ hat diesen Ausdruck in die Erörterung geworfen, ist auch dafür verantwortlich.

Nachdem die zuständige Stelle uns geantwortet hat, die Gewerkeinsdeputation habe sich gegenüber dem Knappschäftsgezet so verhalten wie unsere Kameraden Hue und Sasse in der Reichstag erklärten, sind wir vollaus befriedigt. Nach Lage der Sache können die „Genossen“ mit dem Kosenamen „freche Verleumder“ nicht gemeint sein. Uns paßt dieser Stiefel nicht.

### Der Zentrumsgewerkeinsverein macht die erfreulichsten Fortschritte.

Der Verband geht den Krebsgang, der Gewerkeinsverein aber macht die erfreulichsten Fortschritte, so kann man es häufig im Zentrumsknappen lesen. Nur bei den Wahlen zeigt sich diese Stärke nicht, da erheidet der Zentrumsgewerkeinsverein eine Niederlage nach der anderen. Wähler hat sich unser Verband nicht an den Arbeiterauswahlgängen beteiligt, jetzt aber, wo wir uns beteiligen, fallen uns die Mandate spielend zu. Wo bleibt denn da eigentlich der angeblich so starke und mächtige Gewerkeinsverein? Bei den Arbeiterauswahlgängen auf Zeche Konstantin am 27. Februar d. J. erhielten die Verbandskandidaten 197, die des Gewerkeinsvereins nur 41 Stimmen. Bei den Arbeiterauswahlgängen auf Zeche Graf Wolke erhielten die Verbandskandidaten 172, die des Gewerkeinsvereins nur 78 Stimmen. Solche erfreulichen Fortschritte kann sich der Verband allerdings gefallen lassen. Das Merkmal von Konstantin hat der Zentrumsknappe dann auch noch nicht mitgeteilt, dafür schämt er aber ganz gewaltig über die Unzulänglichkeiten der Genossen. Die „Königliche Volkszeitung“ nimmt Erläuterungen darüber, daß sich der Verband an den Auswahlgängen beteiligt. Der Gewerkeinsverein hat bei der Wahl auf Konstantin ein Flugblatt in Plakatform und Broschüre herausgegeben, worin die Haltung des Verbandes ebenfalls einer sog. Kritik unterzogen wird. Darin heißt es unter anderem:

„Esse sich keiner beeinflussten von der Gegenseite. Der alte Verband hat 1905 Wahlenthaltung befohlen, jetzt nachdem derselbe sieht, daß die Ausschüsse für die Arbeiter von Vorteil sind, will sich derselbe auch beteiligen. Dadurch gibt die Leitung unumwunden zu, daß sie zurzeit 1905 einen großen Fehler begangen hat und über beraten war. Der Gewerkeinsverein müßt jetzt wie 1905 nur tüchtige organisierte Kameraden. Seid freie Männer und handelt nach Eurer Überzeugung! Laßt Euch nicht als Puppen behandeln, die so tun müssen, wie einzelne Führer des Verbandes wollen, das eine mal nicht wählen und das andere mal wählen.“

Die beste Antwort auf diesen trüblichen Erguß eines gepreßten Herzens, haben unsere Kameraden ja schon gegeben. Wir wollen nur feststellen, daß unser Verband sich auf seiner Generalsversammlung in Berlin für die Ausschüsse erklärt hat.

Der „Bergknappe“ aber schrieb am 3. Juni 1905:

„Verfassen Willkür (wie die Agentenkontrolleure) des Unternehmers sind durch den Bajus: „Das Amt eines Vertreters“ erklärt, sobald er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet“, die Mitglieder der Arbeiterauswahlgänge ausgeliefert. Hierdurch werden die Arbeiterauswahlgänge keine Arbeitervertretungen, sondern Schutztruppe der Unternehmer. Unständliche Charaktere werden es sich überlegen, ehe sie solche Reiter annehmen.“

Man vergleiche nur einmal, was der „Bergknappe“ hier sagt, mit der Rede in dem christlichen Flugblatt.

Warum wir uns damals nicht an den Auswahlgängen beteiligten, haben wir in folgendem Brief an den Ausschussführer und Bezirksvertrauensleute mit aller Deutlichkeit ausgesprochen:

Wir erklären uns mit den, entrechteten Kameraden und Kampesbrüdern solidarisch! Die Arbeiterauswahlgänge in der vom Landtag vorgeschriebenen und von den Zehnerverwaltungen noch möglichst verschlechterten Form sind als praktische Arbeitervertretungen nicht anzuerkennen. Daß das Gesetz unbrauchbar ist, braucht nicht erst erwieben zu werden, der Beweis ist schon erbracht durch die Verhandlung in der letzten Revisionkongress. Unbeschadet unserer prinzipiellen Stellung zu den Arbeiterauswahlgängen, sprechen wir uns für Nichtbeteiligung an den Auswahlgängen aus. **Wo man viele Tausende christlicher Bergleute wie gemeine Verbrecher vom Wahlrecht ausschließt, da ist es unsere Pflicht uns an die Seite dieser Arbeitsbrüder zu stellen und gegen das ihnen angedrohte Unrecht und gegen das Schandgesetz zu protestieren indem wir keine Arbeiterauswahlgänge wählen.“**

Diese Stellungnahme unseres Verbandes läßt doch an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Nur, weil auf circa 30 Zechen weit über 30000 Kameraden vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden, weil sie gestreift hatten, haben wir uns mit diesen solidarisch erklärt und der Wahlenthaltung und die gewaltige Mehrheit der Bergarbeiter ist dieser Parole gefolgt. Die brutale Maßnahme, über 30000 Kameraden vom Wahlrecht auszuschließen, war den Unternehmern ermöglicht durch folgende Bestimmung im Gesetz:

„Zur Wahl berechtigt sind nur volljährige (21 Jahre alte) Arbeiter, welche seit Eröffnung des Betriebes oder mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Die Vertreter müssen mindestens 30 Jahre alt sein und seit Eröffnung des Betriebes oder mindestens drei Jahre ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Wähler und Vertreter müssen die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsbürgerrechte besitzen, die Vertreter überdies der deutschen Sprache mächtig sein.“

Durch die hier in Fettdruck hervorgehobenen Stellen zeigt sich das System der Arbeiterauswahlgänge in seiner ganzen Erbärmlichkeit. Man muß ein Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerk beschäftigt sein, um wählen zu können, 30 Jahre alt und drei Jahre ununterbrochen auf dem Werk arbeiten, um gewählt zu werden.

Nun hat sich die Situation insofern geändert, als der Streik drei Jahre hinter uns liegt. Die Kameraden, die damals durch den Streik entrecht wurden, sind heute nicht nur wahlberechtigt, sondern können auch als Arbeiterauswahl gewählt werden. Damit erklärt sich, daß der Bergarbeiterverband sich von nun ab an den Ausschussführer beteiligen wird, wie er es in Mitteldeutschland und anderswo ständig getan hat.

Und wir sind gewiß, daß bei den nächsten allgemeinen Auswahlgängen, soweit sie dann noch vorgenommen werden müssen, der Bergarbeiterverband — als die größte Bergarbeiterorganisation — den weitaus größten Teil der Arbeiterauswahlgänge auf den Ausschüssen als die seitens betrachteten kann. Organisation und Arbeiterauswahlgänge werden dann schon Wege finden, um die Bergarbeiterinteressen gehörig zu wahren. Unsere Kameraden von Konstantin und Graf Wolke aber haben einen guten Anfang dazu gemacht. Hoffentlich sind unsere christlichen und anderen Kritiker damit auch zufriedengestellt.

**Vorum.** Unserer führender Rechtschutzbeamter J. Spaniol hat der Redaktion eine Erklärung geschickt, in der Sp. behauptet, sein Ausschluß sei nicht wegen Verbandschädigung erfolgt, sondern aus rein persönlichen Gründen. Zwischen ihm und dem Ausschuss hat sich eine Beschwerde gegen seinen Ausschluß an den Kontrollausschuss abzuwarten, eine öffentliche Versammlung einberufen, um sich dort als „Genossenschaft“ Mann vorzustellen! Die Redaktion ist persönlich an der Sache Spaniols ganz unbeteiligt, wir haben mit ihm noch keine Differenzen gehabt, wie Spaniol selbst zugibt, und deshalb unparteiisch. Was er aber jetzt getan, müssen wir auf das allerentschiedenste verurteilen. Daß ein Mann, der jahrelang der Organisation in hervorragender Stellung angehört, ehrenkränkende Behauptungen gegen Verbandsangestellte aufstellen und verbreiten konnte, wie es Spaniol getan hat, haben wir schon tief bedauert. Jetzt aber auch noch mit dem unbewiesenen Vorwurf der Arbeiterverhöhnung Zeitungsreporter zu füttern, das hat ihm wohl früher niemand zugehört. Was er getan hat, wird Spaniol selber erst einsehen, wenn es für ihn zu spät ist. Er sollte wissen, daß die Verbandsverwaltung keinerlei „Euthyllungen“ zu fürchten braucht! Sie hat nichts unredliches zu verheimlichen, aber sie wird ihre Ehre verteidigen, was es auch für Folgen für ihre Verdächtiger haben mag!

**Überhauen.** Die Sonntag den 8. März von dem Verband ausgeschlossenen Rechtschutzbeamten Spaniol einberufene öffentliche Versammlung hatte viele Gegner des Verbandes auf den Plan gerufen, sie haben sich sofort in dieser Versammlung sette Gruppen für ihre Agitation gegen den Verband zu bestimmen. „Bain Gewerkeinsverein“ waren drei Führer anwesend, auch die blüherliche Presse war erschienen vertreten. Dann haben wir aber auch eine ganze Anzahl Nichtorganisierte und früher schon vom Verband ausgeschlossene. Das waren überhaupt diejenigen, die an einer Ständeverammlung großes Vergnügen zu haben schienen. Dann als ein Verbandsantrag gestellt wurde, regten sie sich sichtlich auf, sie wollten sofortige Verhandlung. Im Oberhauen Bezirk ist indessen auf dem Streik in einigen Bahnhöfen schon immer viel zu sagen gewesen, weshalb sich schon früher verschiedene Ausschüsse nötig machten. Die Verhandlungen entstehen dort durch das Zusammenstreben aller möglichen Nationen. Trotz großen Tamtam der für diese Versammlung in Szene gesetzt worden war, die Plakate sahen wir massenhaft auf der Straße herumliegen, an Häusern und Schaufenstern prangten sie, auf den Zechen waren sie angehängt. Aber trotzdem war die Versammlung nur schwach besucht. Es mögen bei Beginn kaum 200 Besucher im Saal sein. Um 11 Uhr war sie einberufen, um 1 Uhr hatte sie Spaniol aber erst angemeldet. Angeblich weil er der Meinung gewesen sei, eine solche Versammlung, zu der er laut Plakat „alle Mitglieder der freien gewerkschaftlichen Organisationen“ eingeladen, sei nicht anmeldepflichtig. Wer laßt da? Was ist dann um 1 Uhr begonnen sollte, wurde in der Geschäftsverordnungsbedatte Spaniol vorgehalten, daß es eines gewerkschaftlich oder politisch organisierten Kameraden unwürdig sei, wenn er vorher schon Differenzen an die Öffentlichkeit zerle, ohne daß die Instanzen der Organisation die Angelegenheit geregelt hätten. Die Versammlung sei ein Verstoß gegen das Verbandsstatut, weil in demselben ausdrücklich stehe, daß gegen einen Ausschluß oder sonstigen Beschluß des Vorstandes beim Kontrollausschuss und eventuell bei der Generalsversammlung Beschwerde zu führen sei. Beim Kontrollausschuss habe Spaniol nimmehr Beschwerde eingereicht, deshalb sei es ein schwerer Fehler Spaniols, wenn er, noch ehe der Kontrollausschuss die Sache untersucht, schon an die Öffentlichkeit gehe und den Feinden des Verbandes damit nur in die Hände arbeite, unserer Sache aber großen Schaden zufüge. Diese Anregung fand starke Zustimmung. Der anwesende Vorsitzende sagte ergriff zur Geschäftsverordnung ebenfalls das Wort und widersprach der Aufforderung Spaniols, daß alle Gegner der freien Gewerkschaften das Lokal verlassen sollten. Sasse sagte, wenn der auch von ihm beantwortete obige Verbandsantrag nicht angenommen würde, sollten auch alle Gegner dableiben, denn der Vorstand habe nichts zu befürchten, es solle dann alles öffentlich verhandelt werden. Aber da um 2 Uhr die Versammlung schon geschlossen werden müsse und Spaniol lange sprechen wollte, löste der Vorstand hier die zu erwartenden Angriffe nicht richtigstellen, auch sei es das beste, die Versammlung zu vertagen. Schließlich erklärte sich auch Spaniol für die Vertagung, weil das Angehörte viel für sich habe. Auf eine Anfrage an Sasse, ob Spaniol wegen Betrug aus dem Verband ausgeschlossen sei, antwortete Sasse, daß Spaniol nicht wegen Betrug, sondern wegen Verleumdungen und verbandschädlichen Verhaltens ausgeschlossen sei. Nachdem der Kontrollausschuss die Sache untersucht habe, wird auch der Vorstand öffentlich Aufklärung über den Sachverhalt geben. Es wurde dann mit überreicher Mehrheit die Vertagung der Versammlung beschloffen. Die Mitgliederversammlungen, die nachmittags stattfanden und in denen über die Gründe des Vorstandes, die zur Ausschließung Spaniols führten, den Mitgliedern Klarheit verschafft wurde, erklärten sich durchgängig mit dem Vorgehen des Vorstandes einverstanden. In Überhauen kam es zu keinem Beschluß, da der Kontrollausschuss erst die Sache untersuchen soll.

**Recklinghausen.** Wie ein Klimbimverein seine Mitglieder ehrt, beweist wieder einmal folgendes Vorkommnis. Am 19. Februar stand unser Verbandskammerad U. r. m. o. u. c. i. t. Die Frau desselben wünschte, daß ihm der Verband das letzte Ehrengeleit gebe sowie die Träger stellen sollte, was der Vertrauensmann E. auch der Witwe versprach. Am folgenden Tag trat ein Mitglied des Vereins „Geiterkeit“ mit der Bitte an uns heran, daß sie von Seite ihres Vereins die Träger stellen dürften, womit wir einverstanden waren. Gleichzeitig überreichte dieselbe einen Zettel, in welchem mitgeteilt wurde, daß die Beerdigung Sonntag mittag 2 Uhr stattzufinden habe; der Herr Pastor hat es so angedeutet, weil er des Nachmittags im Kaisergarten in der Bahnhofsstraße feierlich sein möchte. Da aber vorher die Krankenhausverwaltung die Beerdigung nachmittags 3 Uhr angezettelt hatte und die Verwandten sowie die Mitglieder des Verbandes für 3 Uhr nachmittags bestellt waren, war es unmöglich, eine andere Anordnung zu treffen. Die Beteiligung der Verbandsmitglieder an der Beerdigung war eine sehr große, aber auch die Polizei war stark vertreten, hatte sie doch schon um 1 1/2 Uhr am Krankenhaus Platz genommen und daselbst war auch am Tag vorher der Konfakturen. Der evangelische Pastor hatte am Tage vorher der







